



Studieren und Arbeiten mit Kind

Gleichstellung



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON DER
Gleichstellungsbeauftragte
der Bergischen Universität Wuppertal

5. aktualisierte und überarbeitete Auflage September 2015
© Die Gleichstellungsbeauftragte
der Bergischen Universität Wuppertal

REDAKTION

Maria Gierth
Gabriele Hillebrand-Knopff

REDAKTIONELLE MITARBEIT

Heidi Seyfferth
Carola König (Rechtsanwältin)

GESTALTUNG UND FOTOGRAFIEN

Sophie Charlott Ebert

DRUCKEREI

Druckhaus Ley + Wiegandt
Auflage: 1.000 Stück

Die Broschüre wird fortlaufend aktualisiert und ist auch im Internet unter www.gleichstellung.uni-wuppertal.de/publikationen.html abrufbar. Die Informationen beruhen auf dem Stand September 2015 und gelten vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage. Alle Angaben und Verweise auf Links sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Sie erfolgen daher ohne Gewähr und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Für rechtsverbindliche Auskünfte sind ausschließlich entsprechende Fachbehörden zuständig.

STUDIEREN UND ARBEITEN MIT KIND

Informationen · Möglichkeiten · Orientierungen

Herausgegeben von der Gleichstellungsbeauftragten der Bergischen Universität Wuppertal

VORWORT

4

Es ist für die Zukunft unserer Gesellschaft von großer Bedeutung, dass Frauen und Männer in allen Lebensphasen Studium, Beruf und Familie vereinbaren können. Vor einigen Jahren konnten Hochschulen die Familienaufgaben ihrer Mitglieder weitgehend ignorieren. Das hat sich erfreulicherweise geändert. Die steigende Zahl junger Menschen, die eine akademische Ausbildung und Familienaufgaben miteinander verbinden, hat die Sensibilität für die Probleme studierender Eltern nachhaltig erhöht. Durch die Hochschulgesetze der Länder ist die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern als Aufgabe der Hochschulen festgelegt worden. Die Hochschulen haben hierbei eine besondere Verantwortung, die sich allgemein aus dem Verfassungsgrundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ableiten lässt und im Landesgleichstellungsgesetz für Nordrhein-Westfalen konkretisiert ist. Eine einseitige Ausrichtung der Hochschulausbildung und der Rahmenbedingungen dieser Qualifizierungsphase am ›Normalstudierenden‹ widersprechen dem Gebot der Chancengleichheit im Bildungsbereich.

So sind verstärkt Bemühungen zu beobachten, Familienfreundlichkeit als Teil der Hochschulkultur und damit als wettbewerbsrelevantes Qualitätsmerkmal zu etablieren und im Auditverfahren zu zertifizieren. Im Rahmen von Hochschulverträgen mit dem Wissenschaftsministerium können Hochschulen nunmehr ihre Kinderbetreuungsangebote in das Gender-Mainstreaming-Profil einbringen und in den Gleichstellungsplänen konkrete Schritte und Maßnahmen definieren. Die Evaluation kann als ergänzendes Instrument genutzt werden, um die Situation der studierenden Eltern zu beleuchten, Bedarfe zu ermitteln und Verbesserungsvorschläge einzubringen.

Im Hochschulzukunftsgesetz NRW wurden neue Akzente gesetzt, die Vereinbarkeitsthematik in den Aufgabenkanon der Hochschulen zu integrieren. Hochschulen müssen demnach die besonderen Bedürfnisse der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern berücksichtigen und sich für eine angemessene Betreuung der Kinder einsetzen. Darüber hinaus soll das Lehrangebot so organisiert werden, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

Die Bergische Universität hat die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu einer wichtigen Querschnittsaufgabe erklärt und in einer Gender-Leitlinie fest verankert. In Kooperation mit dem Hochschul-Sozialwerk wird das Ziel verfolgt, das bestehende Angebot einer flexiblen und hochschulnahen Kinderbetreuung auszubauen.

Wenn auch die Realität des Studiums zunehmend vom Standpunkt des Studiums mit Kind in den Blick genommen wird, wie bereits dargelegt, bleibt dennoch in vielen Fällen die Vereinbarkeit von Familie und Studium ein Problem, insbesondere unter den Bedingungen der stärker verschulerten Bachelor- und Masterstudiengänge. Studierende Eltern sind in besonderer Weise darauf angewiesen,

durch den Abbau rigider Studien- und Prüfungsordnungen, offene Lernräume, nutzungsfreundliche Einrichtungen und eine ausreichende finanzielle Absicherung ihre Ausbildung bzw. wissenschaftliche Karriere in den entscheidenden Anfangsjahren verfolgen zu können. Die Zeit, die von den studierenden Eltern aufgewendet werden muss, um den Lebensunterhalt zu sichern und sich innerhalb vorhandener Hilfsangebote zu orientieren, geht auf Kosten des Studiums. Wichtig sind darum konkrete Hilfen, die unter den gegebenen Bedingungen dazu beitragen können, die vielfältigen Schwierigkeiten, die ein Studium mit Kind mit sich bringt, zu bewältigen oder wenigstens zu reduzieren. Dazu gehören auch Beratungsangebote für Studierende und weitergehende Informationen. Mit der vorliegenden komplett überarbeiteten Broschüre wollen wir einen Beitrag dazu leisten, auf die vielfältigen Fragen und Probleme des Studiums mit Kindern einzugehen, und zwar sowohl im Hinblick auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen als auch ganz konkret im Hinblick auf die Möglichkeiten vor Ort.

Dr. Christel Hornstein
*Gleichstellungsbeauftragte der
Bergischen Universität Wuppertal*



10



22



54



62



68



72



82



86

EINLEITUNG	_09	› Bundesstiftung › Mutter und Kind	_30	› Ausnahme von der Altersgrenze für den Bafög-Bezug	_51	05_ALLEINERZIEHENDE	_68
01_SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT	_10	› Finanzielle Leistungen bei Kinderbetreuung	_30	› Finanzielle Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen	_52	06_BERATUNGSMÖGLICHKEITEN AN DER BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL	_72
› Schwangerschaftskonflikt	_12	› Befreiung von Studienbeiträgen	_30	› Beurlaubung/ Exmatrikulation	_52	› Familienbüro	_74
› Beratungsstellen zu Schwangerschaft und Familie	_13	› Kindergeld	_31	› Überschreiten der Förderungshöchstdauer	_53	› Science Career Center (SCC)	_76
› Kursangebote und Informationen für Schwangere und Eltern	_14	› Elterngeld	_32	03_STUDIENORGANISATION	_54	› Zentrum für Graduiertenstudien (ZGS)	_76
› Leistungen der Krankenkasse	_16	› Exkurs Elternzeit	_37	› Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	_56	› Zentrale Studienberatung (ZSB)	_77
› Krankengeld bei Krankheit der Kinder	_17	› Unterhaltsvorschuss	_38	› Studienleistungen und Prüfungen	_56	› Zentrum für Weiterbildung (ZWB)	_78
› Verlängerung der Versicherungspflicht	_17	› Zuschlag für Alleinerziehende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch	_40	› Beurlaubung vom Studium	_57	› Evangelische Studierendengemeinde (ESG)	_78
› Entbindungsmöglichkeiten	_18	› Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	_42	› Wohnen	_58	› Studierendensekretariat	_79
› Hebammen	_18	› Sozialgeld für Kinder nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch	_44	› Still- und Wickelräume	_59	› Akademisches Auslandsamt (AAA)	_79
› Klinikgeburt	_18	› Leistungen des Jugendamts zur Finanzierung von Tagespflege	_45	› Eltern-Kind-Lernraum	_60	› Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	_80
› Hausgeburt	_21	› Wohngeld	_48	› Babysitterbörse	_61	› Hochschul-Sozialwerk (HSW)	_81
› Geburtshaus	_21	› Elternrelevante Komponenten im Bafög	_49	04_KINDERBETREUUNG	_62	› Zentrales Prüfungsamt (ZPA)	_81
02_FINANZIELLE UND RECHTLICHE ASPEKTE	_22	› Kinderzuschlag nach dem Bafög	_49	› Betreuungsangebote	_64	07_NÜTZLICHE WEBLINKS	_82
› Finanzielle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt	_25	› Schwangerschaftsbedingte Unterbrechung des Studiums	_50	› Betreuungsmöglichkeiten innerhalb der Universität	_65	08_IN EIGENER SACHE	_86
› Mehrbedarfe für Mutter und Kind	_25	› Aufschub für die Vorlage von Zwischenzeugnissen	_50	› Betreuungsmöglichkeiten außerhalb der Universität	_66	NOTIZEN	_90
› Babygeld des Hochschul-Sozialwerks	_27	› Mögliche Verlängerung der Förderungshöchstdauer	_51	› Tagespflege	_66	REGISTER	_96
› Mutterschaftsgeld	_27			› Schulferienbetreuung	_67		
				› Kinderfreizeiten an der Universität	_67		
				› Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Wuppertal	_67		



EINLEITUNG

9

An der Bergischen Universität Wuppertal sind rund 7 % Mütter und Väter als Studierende eingeschrieben.

Die Verbindung von Studium und Familiengründung stellt im Alltag einen ständigen Balanceakt dar. Der Versuch, die universitäre Ausbildung und die Kindererziehung unter einen Hut zu bringen, erfordert ein enormes Organisationstalent und beinhaltet oft die Sorge um die materielle Existenzsicherung der Familie sowie einen weitgehenden Verzicht auf die eigene Freizeit. Der Studienverlauf gestaltet sich infolgedessen weniger gradlinig als bei kinderlosen KommilitonInnen. Die nachfolgenden Informationen sollen Studierenden, die eine Familie gegründet haben oder gründen möchten, helfen, die Lebensorganisation zu erleichtern. Inhaltlich werden dabei zwei Schwerpunkte gesetzt: die finanziellen Leistungen und Unterstützungen, die Studierende mit Kindern in Anspruch nehmen können, sowie die Möglichkeit der Kinderbetreuung in Wuppertal. Darüber hinaus finden sich Hinweise zu den Themen *Studienorganisation*, *Wohnen*, *Freizeit*, *Beratungsmöglichkeiten* und *Studiengebühren*. Die speziellen Informationsbedürfnisse von Alleinerziehenden und Schwangeren bzw. Studierenden mit einem Neugeborenen werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Angaben beruhen auf dem Informationsstand vom 1. September 2015 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Ziel ist vielmehr, grundlegende Informationen zu vermitteln und auf die jeweils zuständige Institution und AnsprechpartnerInnen hinzuweisen. Die Broschüre kann das Gespräch mit den entsprechenden Fachleuten allerdings nicht ersetzen. Eine individuelle Beratung auf dem Hintergrund der konkreten Lebenssituation ist auf jeden Fall empfehlenswert.



01_

SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Die Schwangerschaft ist für werdende Eltern oftmals eine Lebensphase, mit der viele Fragen und Unsicherheiten sowie grundlegende Entscheidungen verbunden sind. Dieses Kapitel stellt Informationen zusammen über Entbindungsmöglichkeiten und Hebammenhilfen, Kursangebote für Schwangere und Eltern sowie Institutionen, die in Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt beraten und unterstützen.

SCHWANGERSCHAFTS- KONFLIKT

12

Wer einen Schwangerschaftsabbruch erwägt, hat ein Recht auf umfassende Beratung in allen genannten Beratungsstellen. Wer zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen ist, hat die Pflicht, sich vor dem Eingriff beraten zu lassen. Die Beratung soll helfen, in der individuellen Problemsituation zu einer tragfähigen persönlichen Entscheidung zu kommen. Diese Beratung sowie die Bescheinigung, dass sie stattgefunden hat, ist zwingende Voraussetzung dafür, dass eine Ärztin/ ein Arzt den Schwangerschaftsabbruch vornehmen darf. Zwingend ist auch, dass zwischen der Beratung und dem Abbruch der Schwangerschaft, der bis zum Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche möglich ist, mindestens drei volle Tage liegen müssen. Im Rahmen dieser Schwangerschaftskonfliktberatung erhält man auch umfassende Informationen sowohl über Arztpraxen und Kliniken, die in der Umgebung Schwangerschaftsabbrüche durchführen, als auch über die Kostentragung.

HINWEIS

Mit Ausnahme der Beratungsstellen der Caritas stellen alle hier genannten Beratungsstellen Bescheinigungen gemäß § 219 StGB (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage) aus.

BERATUNGSSTELLEN ZU SCHWANGERSCHAFT UND FAMILIE

PRO FAMILIA

Hofaue 21
42103 Wuppertal
Telefon 0202 43 18 49

Wilhelmstraße 29
42697 Solingen
Telefon 0212 761 01

Winkelstraße 2a
42853 Remscheid
Telefon 02191 97 33 03
www.profamilia.de

DIAKONIE

Sternstraße 40
42275 Wuppertal
Telefon 0202 97 44 45 28
www.diakoniewuppertal.de

Kasernenstraße 23
42651 Solingen
Telefon 0212 28 72 00
www.diakonie-solingen.de

Kirchhofstraße 2
42853 Remscheid
Telefon 02191 59 16 00
www.diakonie-kklnep.de

DONUM VITAE

Schwanenstraße 19
42103 Wuppertal
Telefon 0202 309 96 16

Palmstraße 1
42853 Remscheid
Telefon 02191 46 08 14
www.donumvitae.org

CARITAS/ESPERANZA

Der Deutsche Caritasverband e.V. bietet als erster Spitzenverband der Wohlfahrtspflege in fünf Bereichen Online-Beratung an: Schwangerschafts-, Eltern- und Jugendberatung, Suchtberatung, Kurberatung und generationsübergreifende Freiwilligendienste:

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung

Kolpingstraße 13
42103 Wuppertal
Telefon 0202 38 90 30

Bahnstraße 72-76
42697 Solingen
Telefon 0212 233 23 50

Blumenstraße 9
42853 Remscheid
Telefon 02191 491 10
www.caritas.de

14

INFORMATIONSTELLE/
FAMILIENBÜRO DER STADT WUPPERTAL

Das Familienbüro der Stadt Wuppertal ist eine Informationsstelle für Frauen in der Schwangerschaft, werdende Väter und Familien mit 0- bis 3-jährigen Kindern. Es unterstützt Familien und Fachkräfte mit Informationen und ist ein Wegweiser zu Behörden und Beratungsstellen rund um das Thema *Schwangerschaft*.

KONTAKT

Alexanderstraße 18
42103 Wuppertal
Telefon 0202 563 27 24
www.geboren-in-wuppertal.de

KURSANGEBOTE UND INFORMATIONEN FÜR
SCHWANGERE UND ELTERN

In Wuppertal, Solingen und Remscheid gibt es verschiedene Träger, die Schwangerschaftsgymnastik und Geburtsvorbereitungskurse anbieten. Meistens informiert die Klinik, in der man entbinden möchte, über die Angebote.

In Wuppertal gibt es folgende Träger, die ein breit gefächertes Angebot an Kursen haben:

HINWEIS

Seit April 2015 gehört die Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe der St. Anna-Klinik zum Klinikunternehmen HELIOS.

ELTERNSCHULE AM HELIOS KLINIKUM WUPPERTAL
(ehem. St. Anna Klinik)
www.helios-kliniken.de/klinik/wuppertal/fachabteilungen/frauenklinik-in-der-st-anna-klinik/geburtshilfe/elternschule.html

AGAPLESION BETHESDA KRANKENHAUS WUPPERTAL GGMBH
www.bethesda-wuppertal.de/Geburtshilfe.812.0.html

GEBURTSHAUS WUPPERTAL
www.geburtshaus-wuppertal.de

Auf www.wuppertaler-kinder.de gibt es Informationen über weitere Kursangebote in Wuppertal.

In Solingen informiert neben Caritas auch die ELTERNSCHULE DER ST. LUKAS KLINIK
www.k-plus.de/home/kliniken_und_mvz/st_lukas_klinik

In Remscheid informieren die CARITAS
Telefon 02191 491 10
www.caritas-remscheid.de
und das FAMILIENBILDUNGSWERK BERGISCH-LAND
Lindenhofstraße 13
42857 Remscheid
Telefon 02191 938 03 32
www.familienbildung-in-nrw.de/content/vor_ort/einrichtungen/awo_remscheid

Bundesweite Informationen gibt es unter DEUTSCHER HEBAMMENVERBAND
Gartenstraße 26
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 98 18 90
www.hebammenverband.de



LEISTUNGEN DER KRANKENKASSE

Eine werdende Mutter, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder familienversichert ist, hat Anspruch auf Schwangerschafts- und Mutterschaftshilfe nach den §§ 24c bis i SGB V.

Die Mutterschaftshilfe umfasst alle medizinischen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt entstehen. Dazu gehören die regelmäßigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die notwendige medizinische Betreuung und ein Geburtsvorbereitungskurs.

Von den gesetzlichen Krankenversicherungen werden im Zuge der Schwangerschaft folgende Leistungen übernommen:

- › Erkennung der Schwangerschaft
- › Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- › Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- › Nachsorge (Betreuung nach der Geburt, z. B. durch eine Hebamme)
- › Erkennung und Überwachung von Risikoschwangerschaften
- › Ultraschalldiagnostik
- › Kosten der Entbindung im Krankenhaus (ob die Kosten einer Hausgeburt bzw. einer Geburtshausgeburt bezuschusst bzw. übernommen werden, muss bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden)
- › Häusliche Pflege (Pflegekraft), falls diese in Folge der Schwangerschaft oder Entbindung notwendig ist und von keiner anderen im Haushalt lebenden Person ausgeübt werden kann
- › Haushaltshilfe (s.o.)

Werden bestimmte Voraussetzungen erfüllt, zahlt die gesetzliche Krankenkasse zudem Mutterschaftsgeld (siehe dazu [02_Finanzielle und rechtliche Aspekte: Mutterschaftsgeld](#)).

HINWEIS

Besteht eine Mitversicherung bei den Eltern, fällt auch das Kind unter diese Versicherung. Wenn die Studierende in der studentischen Pflichtversicherung ist, ist das Kind durch sie familienversichert. Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung können bei Trennung der Eltern gegenüber dem leiblichen Vater des Kindes geltend gemacht werden.

KRANKENGELD BEI KRANKHEIT DER KINDER

Berufstätige Eltern haben bei Krankheit ihres Kindes (bei Kindern unter 12 Jahren oder Kindern mit Behinderung) Anspruch auf 10 (Alleinerziehende auf 20) freie Tage im Jahr und damit auch Anspruch auf Erhalt von Krankengeld. In dieser Zeit gibt es keinen Lohn vom Arbeitgeber. Die Krankenkasse zahlt stattdessen das Krankengeld (durchschnittlich in Höhe von 75 % des Nettoeinkommens, das genaue Krankengeld wird von der Krankenkasse errechnet). Beim Antrag muss ein Attest des Kinderarztes vorgelegt werden.

Die Leistungen können nur dann gewährt werden, wenn kein anderes Haushaltsmitglied die Betreuung des kranken Kindes übernehmen kann.

ALLERDINGS

Dieser Anspruch ist abhängig vom konkreten Arbeitsvertrag. Im Einzelfall sollten die Konditionen bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

17

VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNGSPFLICHT

Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich daher freiwillig weiter versichern. Dabei werden die Beiträge oft maßgeblich erhöht.

Es gibt allerdings Gründe, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherungspflicht möglich machen.

Schwangerschaft und Kindererziehung können beispielsweise die Versicherungspflicht um bis zu sechs Semester verlängern.

Eine Beratung bei der jeweiligen Krankenkasse ist auf alle Fälle empfehlenswert, da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlängerung der Versicherungspflicht ermöglichen.

18

ENTBINDUNGSMÖGLICHKEITEN

HEBAMMEN

Es gibt Hebammen, die zur Entbindung nach Hause kommen (Hausgeburt). Zusätzlich gibt es Hebammen, die in Kliniken Belegbetten haben (gilt für alle hier genannten Krankenhäuser) und Hebammen, die mit in die Geburtshäuser kommen. Hier ist es wichtig, sich frühzeitig (spätestens rund um die 20. Woche, sinnvoll schon ab der 8. Woche) eine Hebamme zu suchen. Beleghebammen müssen mit einer Pauschale von ca. 400 Euro finanziert werden. Einige Krankenkassen übernehmen dabei rückwirkend die Kosten dieser sogenannten Rufbereitschaftspauschale.

Eine Liste der Hebammen in Wuppertal befindet sich u. a. auf der Homepage www.hebammenverband.de.

Bundesweite Adressen von Hebammen sind zu finden unter www.babyclub.de.

DIE KLINIKGEBURT

Das Kind wird in der ausgewählten Entbindungsklinik geboren, Mutter und Kind bleiben einige Tage im Krankenhaus. Man kann auch ambulant im Krankenhaus entbinden und ein paar Stunden nach der Geburt nach Hause gehen.

Beides wird von den Krankenkassen übernommen.

ENTBINDUNGSMÖGLICHKEITEN U. A. IN

HELIOS KLINIKUM WUPPERTAL (ehem. St. Anna Klinik)

Vogelsangstraße 106

42109 Wuppertal

Telefon 0202 299 30 10

www.helios-kliniken.de/klinik/wuppertal/fachabteilungen/frauenklinik-in-der-st-anna-klinik.html

AGAPLESION BETHESDA KRANKENHAUS
WUPPERTAL GGMBH

Hainstraße 12

42109 Wuppertal

Telefon 0202 29 00

www.bethesda-wuppertal.de

ST. LUKAS KLINIK GMBH SOLINGEN

Schwanenstraße 132

42697 Solingen

Telefon 02012 70 51

www.k-plus.de/home/kliniken_und_mvz/st_lukas_klinik

SANA-KLINIKUM REMSCHEID GMBH

Bürger Straße 211

42859 Remscheid

Telefon 02191 13 0

www.sana-klinikum-remscheid.de

Eine ausführliche Informationsquelle über das Angebot der einzelnen Krankenhäuser (z. B. ob eine Wassergeburt möglich ist oder ob eine Neugeborenenintensivstation im Haus ist) ist die Webseite www.eltern-infothek.de.

Auf dieser Homepage werden weitere Krankenhäuser in der Umgebung (u. a. in Velbert) beschrieben, sowie noch einmal detailliert alle Entbindungsformen, Risiken und Vorteile aufgezeigt und Informationen zu Hebammen gegeben.

HINWEIS

Seit 2015 gehört die Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe der St. Anna Klinik zum Klinikunternehmen HELIOS. Die Abteilung bleibt vorerst an der Vogelsangstraße 106 und bietet dort weiterhin ihr gesamtes Spektrum an.



In Wuppertal gibt es seit Herbst 2007 von der Diakonie in Kooperation mit dem Bethesda-Krankenhaus eine Starthilfe für Eltern und Kinder. Das Startklar-Team besteht aus zurzeit einer Psychologin, einer Sozialpädagogin/-arbeiterin, einer Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester und einer Familienhebamme und bietet kostenlose und auf Wunsch auch mehrsprachige Hilfestellungen an, um Familien den Start ins Leben mit einem Neugeborenen zu erleichtern. Jede Mutter bekommt noch auf der Station einen Flyer und wird auf das Angebot angesprochen. Je nach Bedarf werden die Familien mit Hausbesuchen unterstützt oder in die Diakonie-Angebote sowie die Bezirkssozialdienste überführt. Anfragen unter: *Telefon 0202 47 82 47 35 05*

DIE HAUSGEBURT

Das Kind wird zu Hause entbunden.
Siehe unter ›Hebammen‹ Seite 18

DAS GEBURTSHAUS

In Geburtshäusern werden Frauen und Paare von Anbeginn der Schwangerschaft umfassend und kompetent von Hebammen und anderen Berufsgruppen begleitet. Ihr Anliegen ist es, das Vertrauen der Frauen in ihre Schwangerschaft zu stärken und sie zu unterstützen, ihre Geburt nach ihren persönlichen Vorstellungen bewusst und selbstbestimmt zu erleben. Einige Stunden nach der Geburt verlassen Mutter und Kind die Einrichtung. Die Krankenkassen bezuschussen diese Entbindungsform, einen Teil der Kosten (um die Betriebskosten im Geburtshaus zu decken) muss selbst getragen werden.

Geburtshaus Wuppertal e. V.
Hainstraße 12
42109 Wuppertal
Telefon 0202 76 36 76
www.geburtshaus-wuppertal.de



02_

FINANZIELLE UND
RECHTLICHE ASPEKTE

FINANZIELLE UND RECHTLICHE ASPEKTE

Einige wichtige Vorbemerkungen: Studierende, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (Unterhalt, Erwerbseinkommen, Vermögen) bestreiten können, die also hilfebedürftig sind, sind zu Sicherung ihrer Existenz einschließlich der Unterkunftskosten auf das Sozialleistungssystem Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG verwiesen. Von anderen Sozialleistungssystemen wie dem Wohngeld oder der Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) sind sie selbst – von eng begrenzten Ausnahmen* abgesehen – ausgeschlossen.

* Vgl. »Finanzielle Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen« ab Seite 52

Schwangerschaft, Geburt und Kinderbetreuung sind jedoch besondere Lebenslagen, die von durchschnittlichen Studienbedingungen abweichen. Es gibt eine Reihe sozialer Leistungen und Entlastungen, die diesen besonderen Lebenslagen Rechnung tragen sollen. *Allerdings:* Nur einige dieser möglichen Leistungen sind unabhängig vom Einkommen der Eltern, so das Kindergeld, das Mindestelterngeld und der Unterhaltsvorschuss. Sie sind deshalb im Regelfall ohne besondere Schwierigkeiten zu beantragen und durchzusetzen. Andere mögliche Leistungen sind einkommensabhängig und stehen zueinander in einem komplizierten Wechselverhältnis, was nicht selten dazu führt, dass AntragstellerInnen »von Pontius zu Pilatus« geschickt werden, wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen wollen, um dann die Erfahrung machen zu müssen, dass der Antrag abgelehnt wird oder die bewilligte Leistung so gering ist, dass sie in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Zeitaufwand für Antragstellung und Behördengänge steht.

Die nachfolgende Darstellung will für studierende Eltern und solche, die es werden (wollen), eine Orientierungshilfe im Labyrinth des Sozialrechts sein. Dabei geht es nicht darum, »alle möglichen« Leistungen schlicht vorzustellen und damit Hoffnungen zu wecken. Es geht vielmehr darum, eine einigermaßen realistische Einschätzung der in Betracht kommenden Leistungen zu ermöglichen, um überflüssigen Zeitaufwand und Enttäuschungen zu vermeiden, aber auch darum, gegebenenfalls um eine verweigerte Leistung streiten zu können.

25

FINANZIELLE LEISTUNGEN BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

MEHRBEDARFE VON MUTTER UND KIND

Hilfebedürftige** werdende Mütter haben für den Mehrbedarf während einer Schwangerschaft und für einmalige besondere Bedarfe auf Grund von Schwangerschaft und Geburt die folgenden Leistungsansprüche nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV):

Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Werdende Mütter haben gemäß § 21 Abs.2 SGB II nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelleistung des § 20 SGB II, die zur Zeit 399 Euro für eine alleinstehende Person beträgt. ***

** Hilfebedürftig sind alle Personen, die ihren eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, d.h. aus eigener Erwerbstätigkeit, Unterhalt oder Vermögen bestreiten können, was bei Studierenden, die im BaföG-Bezug stehen, regelmäßig anzunehmen ist.
*** Leben zwei volljährige Partner zusammen, beträgt der Regelsatz nur 90 % davon.

26

Erstausrüstung für Mutter und Kind

Gemäß § 23 Abs. 3 Ziff. 2 SGB II haben werdende Mütter einen Anspruch auf finanzielle Leistungen für notwendige Schwangerschaftsbekleidung sowie für die Erstausrüstung des Säuglings. Gezahlt werden im Regelfall Pauschalbeträge, z.B. 160 Euro für Schwangerschaftsbekleidung und 120 Euro für die Bekleidung des Säuglings. In der Praxis werden diese Leistungen circa ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bewilligt.

Erstausrüstung einer Wohnung

Wenn die bisherige Wohnung für ein Leben mit Kind unzureichend ist, können gemäß § 23 Abs. 3 Ziff. 1 SGB II Hilfen bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung und ihrer Erstausrüstung gewährt werden. Dazu gehören auch Kinderbett, Wickelkommode, Kinderwagen etc. Auch hier werden im Regelfall Pauschalbeträge gezahlt (z.B. für die Wohnungseinrichtung bei einem Zweipersonenhaushalt 1414 Euro, bei der Geburt eines Kindes einmalig 209 Euro sowie 80 Euro für die Anschaffung eines Kinderwagens).

Beantragung: Diese Leistungen können nur gewährt werden, wenn sie beantragt und bewilligt wurden, *bevor* die entsprechenden Ausgaben getätigt werden. Zuständig sind die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter oder das Sozialamt des Wohnortes. Die Adressen stehen im Telefonbuch bzw. im Internet. Zur weiteren Information ist die Internetseite des Jobcenters Wuppertal empfehlenswert:

www.jobcenter.wuppertal.de

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Der Bezug von Ausbildungsförderung nach dem BaföG schließt diese Ansprüche nicht aus, weil es sich hier um spezifische Bedarfe handelt, die bei BaföG-Leistungen nicht berücksichtigt sind.

BABYGELD DES HOCHSCHUL-SOZIALWERKS

Das Hochschul-Sozialwerk zahlt aus dem Sozialfonds bei der Geburt eines Kindes ein einmaliges Babygeld in Höhe von derzeit 200 Euro.

Das Babygeld kann im Sekretariat des BAföG-Amtes im Gebäude ME 03 beantragt werden. Vorzulegen ist dabei auch eine aktuelle Studienbescheinigung sowie eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

MUTTERSCHAFTSGELD

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz und der Reichsversicherungsordnung setzt stets voraus, dass die Studentin zu Beginn der Mutterschutzfrist, die sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin beginnt*, in einem Arbeitsverhältnis steht.

* und acht Wochen nach der Entbindung endet

Ob es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder um einen sogenannten Mini-job handelt oder ob das Arbeitsverhältnis befristet ist, spielt keine Rolle. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes hängt jedoch entscheidend von der Art der Krankenversicherung, das heißt davon ab, ob die Studentin selbst Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse ist, ob sie in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert oder in einer privaten Krankenkasse versichert ist.

Eigene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse
Studentinnen, die selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und damit selbst Beiträge zahlen, haben gegen ihre Krankenkasse, auch wenn sie nur zum Studierendentarif versichert sind, Anspruch auf

28

Mutterschaftsgeld für jeden Tag, an dem ihnen wegen der Mutterschutzfrist kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Das Mutterschaftsgeld wird nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen vor der Geburt berechnet und beträgt maximal 13 Euro für jeden Kalendertag, kann also je nach Länge des Monats zwischen 364 und 403 Euro betragen. Lag das durchschnittliche Einkommen darüber, muss der Arbeitgeber die Differenz zuschießen. War das Arbeitsverhältnis befristet und endet es während der Schutzfrist, entfällt der Arbeitgeberzuschuss und es wird nur noch das Mutterschaftsgeld gezahlt. Für den Fall, dass die Studentin mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist, was bei einer Krankenversicherung zum Studierendentarif allerdings nicht der Fall ist, zahlt die Krankenkasse bis zum Ende der Schutzfrist Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Verfahren: Das Mutterschaftsgeld muss bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Erforderlich ist ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme, in dem der mutmaßliche Entbindungstermin angegeben ist. Dieses Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Mutterschutzfrist ausgestellt sein. Welche weiteren Unterlagen, z. B. Verdienstbescheinigungen zur Ermittlung

* Siehe dazu unter
»Elterngeld« ab Seite 32

des maßgebenden Durchschnittseinkommens, beigebracht werden müssen, erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse. Es ergeht dann ein Bescheid, in dem der kalendertägliche Anspruch auf Mutterschaftsgeld festgesetzt wird.

Liegt der Betrag unter dem durchschnittlichen Nettoeinkommen, ist der Bescheid dem Arbeitgeber vorzulegen, der danach seinen Zuschuss errechnet.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Von Bedeutung ist insbesondere das Verhältnis zum Elterngeld. Das Mutterschaftsgeld, das nach der Geburt des Kindes bezogen wird, wird in voller Höhe auf den Elterngeldanspruch angerechnet, d. h. wenn das Mutterschaftsgeld mehr als 300 Euro beträgt, wird für diese Zeit kein Elterngeld gezahlt. Ist es niedriger, kommt eine anteilige Zahlung von Elterngeld in Betracht.*

Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder private Krankenversicherung

Eine Studentin, die über ihre Eltern oder ihren Ehepartner in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert ist, d. h. keine eigenen Beiträge entrichtet, erhält Mutterschaftsgeld für die gesamte Dauer der Schutzfrist von maximal 210 Euro. Dasselbe gilt für eine privat krankenversicherte Studentin. Der Arbeitgeberzuschuss entfällt in diesen Fällen, weil seine Zuschusspflicht immer erst einsetzt, wenn das vorher erzielte Nettoeinkommen pro Tag 13 Euro überschritten hat.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Dieses Mutterschaftsgeld wird nicht auf das Elterngeld angerechnet mit der Folge, dass der Anspruch auf Elterngeld bereits ab der Geburt des Kindes und zwar für zwölf Monate besteht.

Verfahren: Zuständig für dieses Mutterschaftsgeld ist das Bundesversicherungsamt, das ein ausführliches Merkblatt und das Antragsformular im Internet bereithält:

www.mutterschaftsgeld.de



BUNDESSTIFTUNG

›MUTTER UND KIND‹

Die Bundesstiftung ›Mutter und Kind‹ unterstützt schwangere Frauen in einer Notlage, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Mittel können nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse gewährt werden. Es gibt sie z. B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und die Einrichtung. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der Antragstellerin. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht allerdings nicht. Zuschüsse sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig eintreffen.

Verfahren: Mittel aus der Bundesstiftung können nur bei Schwangerschaftsberatungsstellen, z. B. der *Diakonie*, der *Caritas* oder bei *donum vitae* beantragt werden, die auch die Antragsformulare bereithalten. Die Adressen finden sich im örtlichen Telefonbuch oder im Internet. Eine Online-Beratung wird durchweg angeboten. *Der Antrag muss vor der Geburt gestellt werden.* Weiterführende Informationen sind online unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de abrufbar.

FINANZIELLE LEISTUNGEN BEI KINDERBETREUUNG

STUDIENBEITRÄGE

An der Bergischen Universität besteht die Möglichkeit, sich aufgrund einer Schwangerschaft auf Antrag während des Studiums beurlauben zu lassen.

Die Studienbeiträge müssen hierbei weiter gezahlt werden. Allerdings können schwangere Studentinnen aktuell 74 Euro (Sozialbeitrag) einsparen, wenn sie sich aufgrund ihrer Schwangerschaft beurlauben lassen. Die Zeit der Schwangerschaft muss hierbei jedoch mindestens drei Monate in das Semester hinein reichen. Weiterführende Informationen unter: www.studierendensekretariat.uni-wuppertal.de/beurlaubung

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) das Semesterticket für Nordrhein-Westfalen (Mobilitätsbeitrag) aufgrund von „sozialer Härte“ oder bei Beurlaubung (entsprechende Nachweise erforderlich) erstattet.

www.asta-wuppertal.de/?page_id=740

KINDERGELD

Mit der Geburt eines Kindes entsteht der Anspruch auf Kindergeld, das unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt wird. Das Kindergeld beträgt ab 1. Januar 2010 für das erste und zweite Kind monatlich 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für jedes weitere Kind 215 Euro.

Anspruchsberechtigung: Die Auszahlung erfolgt an die Person, in deren Obhut sich das Kind befindet. Leben die Eltern, ob verheiratet oder nicht, in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie, wer von beiden das Kindergeld erhält. Das Kindergeld kann auch an die Großeltern ausgezahlt werden, wenn sich das Kind in ihrer Obhut befindet.

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Das Kindergeld wird nicht auf Leistungen für studierende Eltern nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder das Elterngeld angerechnet. Es gilt jedoch als Einkommen des Kindes bei einigen Leistungen für das Kind selbst wie Unterhaltsvorschuss* oder Sozialgeld.**

Antragstellung: Zuständig ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit des Wohnortes.

* Siehe unter ›Unterhaltsvorschuss‹ ab Seite 38

** Siehe unter ›Sozialgeld für Kinder nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – SGB II‹ ab Seite 44

31

HINWEIS

In der Regel wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Davon ausgenommen sind Kinder, die sich in einer Ausbildung oder im Studium befinden. Diese können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld bekommen. Der Familienkasse müssen Nachweise über die Ausbildung und das (Nicht-)Einkommen vorgelegt werden. Kindergeld wird nur gezahlt, solange das Einkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze bleibt. Wenn man das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und studiert, lohnt es sich also zu prüfen, ob man selbst einen Anspruch auf Kindergeld hat.

ELTERNGELD

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – ist eine staatliche Leistung, auf die alle Eltern einen Anspruch haben, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass Mütter und Väter

- › mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- › dieses Kind selbst betreuen und erziehen,
- › keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben und
- › ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

32

Dazu einige Erläuterungen:

- › Die häusliche Gemeinschaft setzt nicht voraus, dass die Mutter und/oder der Vater einen eigenen Haushalt haben. Die häusliche Gemeinschaft kann z.B. auch im Haushalt der Großeltern oder in einer WG bestehen.
- › Leben beide Elternteile nicht zusammen, ist die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft und damit die Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld nur bei dem Elternteil erfüllt, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, wobei entscheidend ist, welcher Elternteil überwiegend für die Betreuung und Erziehung des Kindes zuständig ist.
- › *In Ausnahmefällen* kann das Kind – im Sinne des BEEG – sowohl im Haushalt der Mutter als auch im Haushalt des Vaters leben, nämlich wenn sich die Intensität der Betreuungs- und Erziehungsleistung nicht wesentlich unterscheidet. Bestreitet allerdings ein Elternteil, dass das Kind in diesem Sinne auch im Haushalt des anderen Elternteils lebt, wird also dessen Anspruch auf den Bezug von Elterngeld bestritten, muss der andere Elternteil beweisen, dass das Kind auch in seinem Haushalt lebt. Dieser Beweis wird regelmäßig nur gelingen, wenn auch der Haushalt des anderen Elternteils für die Pflege und Betreuung eines Klein(st)kindes ausgelegt ist.

- › Die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn das Kind außerhäuslich, etwa durch Verwandte oder in Tagespflege betreut wird. Auch eine längere Abwesenheit bis zu ca. drei Monaten unterbricht die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind nicht, wenn die Abwesenheit auf einem wichtigen Grund beruht, z.B. Exkursionen, Auslandsaufenthalten oder aufgrund von Krankheit während des Studiums.
- › Selbst betreuen und erziehen heißt nicht allein betreuen und erziehen. Auch andere Personen oder Institutionen dürfen in die Pflege und Betreuung einbezogen werden. Es gibt keine starren Grenzen. Bei studierenden Eltern wird ohnehin davon ausgegangen, dass andere Personen oder Institutionen zu einem nicht unwesentlichen Teil die Betreuungsleistung übernehmen.
- › Keine volle Erwerbstätigkeit übt aus, wer im wöchentlichen Durchschnitt nicht mehr als 30 Stunden in einem Arbeitsverhältnis steht oder nicht mehr Zeit für eine selbständige Erwerbstätigkeit aufwendet. Das Studium als solches ist keine Erwerbstätigkeit, bleibt also im Rahmen der 30-Stundenregelung unberücksichtigt.

Zur Höhe des Elterngeldes: Die Höhe des Elterngeldes hängt ab von der individuellen Einkommenssituation der Eltern vor und nach der Geburt des Kindes. Hier können deshalb nur die Grundprinzipien dargestellt werden. Die Kenntnis der Grundprinzipien kann allerdings hilfreich sein, individuelle Gestaltungsspielräume zu erkennen und zu nutzen. Der Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Jugend und Frauen – BMFSJF – kann eine Hilfe bei der Berechnung des Elterngeldes im konkreten Einzelfall sein.

- › *Eltern ohne Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes*
Wer vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen hatte – Leistungen nach dem BaföG oder Unterhaltsleistungen sind kein Erwerbseinkommen –, hat während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld stets Anspruch auf das *Mindestelterngeld* in Höhe von 300 Euro monatlich. Erwerbseinkommen, das nach der Geburt des Kindes erzielt wird, schließt diesen Anspruch nur aus, wenn die 30-Stunden-Grenze überschritten wird. Die Höhe des nach der Geburt erzielten Einkommens spielt dann für das Mindestelterngeld keine Rolle.

› *Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes, ohne Erwerbseinkommen nach der Geburt*

Eltern, die vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen hatten, aber nach der Geburt auf jegliches Erwerbseinkommen verzichten, haben Anspruch auf das reguläre Elterngeld. Die Ersatzrate durch das Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 % des in den zwölf Monaten vor der Geburt durchschnittlich erzielten monatlichen Nettoeinkommens. In das BEEG ist jedoch eine *Geringverdienerkomponente* mit folgendem Effekt eingebaut: Lag das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt unter 1000 Euro, erhöht sich die Ersatzrate durch das Elterngeld nach der Faustformel: Je niedriger das Einkommen vor der Geburt, desto höher die Ersatzrate. Bei einem durchschnittlichen Einkommen bis 340 Euro beträgt die Ersatzrate 100 %. Bei höherem Einkommen sinkt die Ersatzrate schrittweise ab bis auf 67 % bei einem Nettoeinkommen über 1000 Euro.

34

› *Erwerbseinkommen vor und nach der Geburt des Kindes*

Sofern nach der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die durchschnittlich 30 Stunden pro Woche nicht überschreitet – andernfalls würde der Anspruch auf Elterngeld hinfällig –, errechnet sich das Elterngeld als Teilelterngeld nach der Differenz zwischen dem maßgeblichen Nettoeinkommen vor und nach der Geburt des Kindes. Bleibt das Einkommen gleich oder liegt es nach der Geburt des Kindes evtl. auch höher, besteht der Anspruch auf das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich. Ist das Erwerbseinkommen nach der Geburt niedriger geworden, beträgt die Ersatzrate 67 % der Differenz.

Auch hier ist jedoch eine *Geringverdienerkomponente* eingebaut, die wie folgt funktioniert: Lag das durchschnittliche Nettoeinkommen vor der Geburt unter 1000 Euro und sinkt es nach der Geburt ab, erhöht

sich das *Teilelterngeld* nach der Faustformel: Je größer die Differenz zum vorherigen Nettoeinkommen ist, desto höher ist die Ersatzrate durch das Elterngeld. Diese Komponente kann dazu führen, dass das verfügbare Nettoeinkommen trotz verringerten Erwerbseinkommens durch den Bezug von Elterngeld höher ist als das Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes.

Bezugsdauer: Als Grundregel gilt, dass das Elterngeld nur für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes bezogen werden kann und dass den Eltern – ob alleine oder zu zweit – innerhalb dieser Frist zwölf volle Monatsbeträge zur Verfügung stehen. Dieses Gesamtbudget kann auf 24 halbe Monatsbeträge gestreckt werden. Diese 12 vollen bzw. 24 halben Monatsbeträge können die Eltern nach ihrem Belieben unter sich aufteilen. Sie können z. B. festlegen, dass ein Elternteil das gesamte Budget alleine in Anspruch nimmt; sie können die Elterngeldbeträge aber auch nacheinander oder gleichzeitig in Anspruch nehmen mit der Folge, dass das Gesamtbudget dann entsprechend schneller aufgebraucht ist.

Von dieser Regel gibt es *Ausnahmen*: Der Anspruch auf Elterngeld kann sich auf 14 volle bzw. 28 halbe Monatsbeträge verlängern, wenn die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Bei Elternpaaren oder Alleinerziehenden setzt die Verlängerung auf 14 volle bzw. 28 halbe Monatsbeträge voraus, dass während des Bezugs von Elterngeld mindestens für zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens gegenüber dem Erwerbseinkommen vor der Geburt eintritt.*

* Es handelt sich dabei um die sogenannten Partnermonate

Damit sind alle Eltern und Elternteile von dem verlängerten Bezug ausgeschlossen, die vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen hatten oder deren Erwerbseinkommen nach der Geburt gleich geblieben oder sogar höher geworden ist.

36

Verhältnis des Elterngeldes zu anderen sozialen Leistungen: Für den Bezug von Mutterschaftsgeld gilt, dass dieses in voller Höhe auf den Elterngeldanspruch angerechnet wird mit der Folge, dass das Mutterschaftsgeld für die Zeit seines Bezuges den Anspruch auf Elterngeld »verbraucht«. Frauen, die Mutterschaftsgeld beziehen, haben letztlich also nur Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 10 Monatsbeträgen. Endet allerdings die Zahlung von Mutterschaftsgeld im Laufe eines Monats, besteht für die Restlaufzeit des Monats taggenau Anspruch auf das Elterngeld für den Rest des Monats.

Bei anderen *einkommensabhängigen Sozialleistungen* (BaföG, Wohngeld) wird das Elterngeld ab 01.01.2011 bis zur Höhe des Mindestelterngeldes von 300 Euro nicht angerechnet.

Auf *einkommensunabhängige Sozialleistungen* wie *Kinderzuschlag* und *Hartz IV* wird das Elterngeld jedoch in voller Höhe angerechnet.

Verfahren: Das Elterngeld wird nur auf schriftlichen Antrag geleistet und zwar rückwirkend für längstens drei Monate. Im Antrag muss der Bezugszeitraum und die beabsichtigte Verteilung auf die Eltern angegeben werden. Diese einmal getroffene Entscheidung ist verbindlich und kann, außer in Fällen besonderer Härte, nicht mehr abgeändert werden, will also gut überlegt sein. Zuständig sind die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte. Weitere Informationen und auch die Antragsformulare können aus dem Internet bezogen werden: www.elterngeld.nrw.de/elterngeldstellen/index.php

Eltern, deren Kinder ab dem 01.07.2015 geboren werden, können zwischen Elterngeld und Partnermonaten sowie ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus wählen oder beides kombinieren. Das **ElterngeldPlus** ermöglicht es Müttern und Vätern, Elterngeld und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren, denn dadurch wird die Bezugszeit des Elterngeldes verlängert: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbeitrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde. Weitere Informationen unter: www.elterngeld-plus.de

TIPP

Wenn möglich, sollte der Partner für die Zeit, in der die Mutter Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz erhält, Elterngeld beantragen. So kann neben dem Mutterschaftsgeld Elterngeld auf jeden Fall für 12 bzw. 24 Monate in Höhe des Mindestelterngeldes bezogen werden.

EXKURS ELTERNZEIT

Die Elternzeitregelung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gilt für erwerbstätige Eltern. Für das Studium als solches hat die Regelung nur mittelbar im Rahmen einer Beurlaubung Bedeutung.*

* Siehe unter »Studienorganisation« ab Seite 54

Während der Elternzeit, die bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden kann, werden Eltern von ihrem Arbeitgeber zum Zweck der Betreuung ihres Kindes unbezahlt von der Arbeit freigestellt.

Das Arbeitsverhältnis ruht also während der Elternzeit. Nach Beendigung der Elternzeit besteht ein Anspruch auf eine dem Arbeitsvertrag entsprechende Arbeit. Ein *befristetes* Arbeitsverhältnis endet jedoch grundsätzlich mit dem Ablauf der Befristung, auch während der Elternzeit.

Auf die Elternzeit besteht ein gesetzlicher Anspruch, d. h. eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Die Elternzeit muss jedoch spätestens sieben Wochen vor Beginn vom Arbeitgeber schriftlich verlangt werden. Mittlerweile können auch Großeltern Elternzeit beantragen. Allerdings haben sie keinen Anspruch auf Elterngeld.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil unabhängig voneinander, wobei jeder Elternteil seine Elternzeit auf zwei Abschnitte verteilen kann. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Elternzeit kann auch nur für die Partnermonate des Elterngeldes genutzt werden. Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Die Zeit, die für das Studium aufgewendet wird, bleibt dabei unberücksichtigt.

BERATUNG

Für die Beratung zur Elternzeit sind die Elterngeldstellen zuständig, siehe für Wuppertal:

Ressort Kinder, Jugend und Familie;
Jugendamt (R 208);
Kooperation mit den Städten Remscheid und Solingen
Friedrich-Engels-Allee 76
42285 Wuppertal
stadtverwaltung@stadt.wuppertal.de
Telefon 0202 563 90 05



UNTERHALTS- VORSCHUSS

Der Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz dient der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil keinen Unterhalt für das Kind zahlt oder dies nicht kann. In diesem Fall tritt die zuständige Unterhaltsvorschusskasse zunächst in Vorlage. Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen dann in Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Staat über, der sich die erbrachten Geldleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückholt und gegebenenfalls einklagt.

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, wenn es

- › bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- › von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts von derzeit 199 Euro (unter 6 Jahren) oder in Höhe von 240 Euro (unter 12 Jahren) erhält und
- › noch nicht 12 Jahre alt ist.

Dazu einige Erläuterungen:

- › Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben. Das muss aber nicht der eigene Haushalt sein. Die Voraussetzung ist z.B. auch erfüllt, wenn Elternteil und Kind im Haushalt der Großeltern oder in einer Wohngemeinschaft mit anderen Personen zusammenleben.
- › Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn beide Elternteile – ob verheiratet oder nicht – mit dem Kind zusammenleben oder wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet, auch wenn es nicht der andere Elternteil ist. Das Zusammenleben mit einem Partner, der nicht Elternteil des Kindes ist, berührt den Anspruch nicht.

Zur Höhe des Unterhaltsvorschusses: Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die jeweilige Altersstufe festgelegten Mindestunterhalt. Nach Abzug des Kindergeldes ergeben sich ab 1. Januar 2010 die folgenden Unterhaltsvorschussbeträge:

- › für Kinder unter 6 Jahren 133 Euro monatlich;
- › für Kinder unter 12 Jahren 180 Euro monatlich.

Diese Beträge verringern sich um Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils. Das Einkommen des erziehenden Elternteils oder andere Einkünfte des Kindes werden nicht angerechnet.

Dauer der Zahlungen: Der Unterhaltsvorschuss wird längstens für 72 Monate gezahlt und endet, wenn das Kind 12 Jahre alt ist, auch wenn noch keine 72 Monate in Anspruch genommen worden sind.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen: Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den sozialen Leistungen, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Diese Leistung schließt zwar den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld nicht aus, wird aber auf den Sozialgeldanspruch angerechnet und mindert diesen entsprechend.

Verfahren: Zuständig für die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses ist das Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind lebt.

ZUSCHLAG FÜR ALLEIN- ERZIEHENDE NACH DEM ZWEITEN SOZIALGESETZBUCH (HARTZ IV)

Hilfebedürftige* Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, haben gemäß §21 Abs.3 SGBII einen Anspruch auf monatlichen Mehrbedarf. Er beträgt 36% des Eckregelsatzes, der sich ab 1. Januar 2015 auf 399 Euro monatlich beläuft, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben.

Wer ist alleinerziehend? Der Mehrbedarfszuschlag soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Alleinerziehende zusätzliche Aufwendungen für die Kontaktpflege, gelegentliche Dienstleistungen Dritter, einen erhöhten Bedarf für Spielzeug und Unterhaltung der Kinder und einen verteuerten Einkauf wegen ihrer verringerten Beweglichkeit haben. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass der Begriff *alleinerziehend*, der hier zugrunde liegt, einen anderen Inhalt hat als im Bundeselterngeldgesetz oder im Unterhaltsvorschussgesetz.

Hierzu einige Beispiele:

Die nachfolgenden Beispiele sind anhand einschlägiger Gerichtsurteile, Verwaltungsvorschriften und Fachliteratur zusammengestellt und auch als Argumentationshilfe gedacht.

- › Unzweifelhaft erfüllt ist die Voraussetzung alleinerziehend regelmäßig dann, wenn ein Elternteil mit dem Kind allein in einer Wohnung zusammenlebt und der andere Elternteil sich nicht oder nicht regelmäßig um das Kind/die Kinder kümmert.

* Hilfebedürftig sind alle Personen, die ihren eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, d.h. aus eigener Erwerbstätigkeit, Unterhalt oder Vermögen bestreiten können, was bei Studierenden, die im BaföG-Bezug stehen, regelmäßig anzunehmen ist.

- › Unzweifelhaft nicht erfüllt ist die Voraussetzung, wenn verheiratete Eltern mit dem Kind zusammenleben, auch wenn ein Elternteil die Pflege und Erziehung z.B. wegen der Berufstätigkeit des anderen Elternteils tatsächlich alleine wahrnimmt. Ist ein Elternteil allerdings länger abwesend, z.B. wegen eines Auslandssemesters oder aus anderen wichtigen Gründen, kann die Voraussetzung alleinerziehend auch bei verheirateten Eltern mit gemeinsamem Haushalt erfüllt sein.
- › Leben die miteinander verheirateten Eltern getrennt und kümmern sie sich im gleichen Umfang während der Woche um das Kind, gelten beide Elternteile nicht als alleinerziehend.
- › Leben die nicht miteinander verheirateten Eltern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen und kümmert sich tatsächlich nur einer von beiden überwiegend um das Kind, schließt das den Zuschlag nicht aus.
- › Leben nicht miteinander verheiratete Eltern getrennt und kümmern sich beide während der Woche abwechselnd in gleichem Umfang um das Kind, gelten beide Elternteile nicht als alleinerziehend.
- › Lebt ein Elternteil z.B. mit dem Kind in einer Wohngemeinschaft, schließt dieser Umstand den Zuschlag für Alleinerziehung aus, *wenn* die übrigen Mitglieder der WG *regelmäßig*

und zuverlässig an der Pflege und Betreuung des Kindes mitwirken und dadurch die Erschwernisse, die Alleinerziehende typischerweise haben, nicht mehr gegeben sind.

- › Lebt der Elternteil mit dem Kind und dessen Großeltern zusammen und wirken die Großeltern bei der Pflege und Erziehung des Kindes dergestalt mit, dass die typischen Schwierigkeiten der Alleinerziehung kompensiert sind, ist die Voraussetzung alleinerziehend ebenfalls nicht erfüllt.

TIPP

Es ist immer empfehlenswert, sich vor der Antragstellung kritisch darüber Gedanken zu machen, ob die Betreuungsleistungen anderer Personen nach Zuverlässigkeit und Intensität tatsächlich so geartet sind, dass von besonderen Erschwernissen nicht mehr die Rede sein kann.

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Das reguläre Kindergeld, das Mindestelterngeld, der Kinderzuschlag nach §14b BaföG, der Unterhaltsvorschuss, das Wohngeld und das Sozialgeld berühren den Alleinerziehendenzuschlag nicht. Für den nachfolgend dargestellten Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz gelten besondere Regelungen.

KINDERZUSCHLAG NACH DEM BUNDESKINDERGELDGESETZ

Vorbemerkungen: Der Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist eine eigentümliche Leistung, deren erkennbar einziger Zweck es ist, die Statistik über Kinderarmut in diesem Land zu schönen. Diese Statistik erfasst bekanntlich alle Kinder, für die die Eltern Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) beziehen. Ziel des Kinderzuschlags soll es sein, zusammen mit eventuellem Wohngeld zu bewirken, dass weniger Kinder Sozialgeld beziehen und damit aus der Armutsstatistik herausfallen.

Das muss allerdings keineswegs bedeuten, dass den Eltern mehr Geld zur Verfügung steht; es kann durchaus auch weniger sein, weil beim Sozialgeld die tatsächlichen Miet- und Heizkosten, sofern sie angemessen sind, berücksichtigt werden, während bei der Wohngeldberechnung von einer Formel ausgegangen wird und die Heizkosten nach dem Wohngeldgesetz lebensfremd niedrig pauschaliert sind, »um einen Anreiz zum Energiesparen zu setzen«.

Der Kinderzuschlag ist so gestrickt, dass ein Elternpaar, das die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllt, nicht wählen kann, ob es sich für den Kinderzuschlag plus Wohngeld entscheidet oder lieber für das Kind das Sozialgeld in Anspruch nehmen möchte, auch wenn dieses eventuell höher und die Beantragung in jedem Fall weniger zeitaufwendig ist, weil nur ein Antragsverfahren zu durchlaufen ist. Der Kinderzuschlag ist nämlich als vorrangige Leistung konzipiert, die zwingend den Verzicht auf

Leistungen für das Kind nach »Hartz IV« voraussetzt. Für Alleinerziehende gibt es allerdings das sogenannte »kleine Wahlrecht«. Sie können zwischen dem Alleinerziehendenzuschlag plus Sozialgeld für das Kind einerseits oder dem Kinderzuschlag plus Wohngeld andererseits wählen.

Voraussetzungen: Anspruch auf Kinderzuschlag haben alle Eltern, deren monatliches Gesamteinkommen – ohne Kindergeld und Wohngeld – bei einem Elternpaar monatlich brutto mindestens 900 Euro, bei einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 600 Euro beträgt und deren Einkommen eine monatliche Höchstgrenze nicht übersteigt. Diese Höchstgrenze lässt sich nicht in Euro und Cent genau angeben. Hier hilft nur die *Faustformel*: Ist das monatliche Einkommen plus eventuellem Wohngeld

und Kinderzuschlag niedriger als der nach Hartz IV zugrunde zu legende Bedarf, besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag. Es kommt dann nur das Sozialgeld nach Hartz IV in Frage.

Was zählt zum Einkommen?

Einkommen im Sinne des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sind sämtliche Einkünfte, die Eltern für sich erzielen, seien es Unterhaltszahlungen, Leistungen der Ausbildungsförderung, Elterngeld, Bruttoerwerbseinkommen oder Einkünfte aus Vermögen. Nicht dazu zählt das Kindergeld für den studentischen Nachwuchs. Völlig offen, weil im Gesetzgebungsverfahren nicht angesprochen und in Verwaltungsvorschriften nicht berücksichtigt, ist die Frage, ob der Kinderzuschlag gemäß § 14b BaföG ebenfalls zum Einkommen zählt.

TIPP

Der Kinderzuschlag nach § 14b BaföG kann, wenn er als Einkommen berücksichtigt wird, je nach individueller finanzieller Lebenssituation dazu führen, dass studierende Eltern gezwungen werden, insbesondere in der Zeit, in der sie Elterngeld beziehen und damit wahrscheinlich die Voraussetzung des Mindesteinkommens erfüllen, den Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen und auf das Sozialgeld für ihr Kind zu verzichten. Sollte einem das widerfahren, sollte formlos Widerspruch eingelegt werden mit der Begründung, dass der Kinderzuschlag des BaföG nicht dem Lebensunterhalt des Kindes zu dienen bestimmt ist.

43

Höhe des Kinderzuschlags: Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 Euro für jedes Kind. Liegt das monatliche Einkommen über 900 bzw. 600 Euro, dann gilt: Handelt es sich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit, reduziert sich der Kinderzuschlag für jeweils 10 mehr verdiente Euro um 5 Euro; anderes Einkommen wird in Höhe des übersteigenden Betrages voll auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Der Kinderzuschlag mindert sich um Unterhaltszahlungen des nicht betreuenden Elternteils oder um Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in voller Höhe.

Verfahren: Zuständig für Beantragung und Bewilligung ist die Bundesagentur für Arbeit des jeweiligen Wohnorts. Adressen finden sich im Telefonbuch und im Internet.

TIPP

Solange ein alleinerziehendes Elternteil für das Kind Unterhalt von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil in einer Höhe erhält, der um die 140 Euro oder darüber liegt oder so lange Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt geleistet wird, ist es absolut nicht lohnend, die Prozedur des Kinderzuschlags auf sich zu nehmen.



SOZIALGELD FÜR KINDER NACH DEM ZWEITEN SOZIAL- GESETZBUCH (HARTZ IV)

Zwar werden hilfebedürftige Studierende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf das BaföG verwiesen, unabhängig davon, ob sie überhaupt Ausbildungsförderung erhalten. Sie sind grundsätzlich von anderen Leistungssystemen, die den Lebensunterhalt einschließlich Wohnkosten betreffen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Kinder in einem studentischen Haushalt, die keinen eigenen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, weil die BaföG-Leistungen den Lebensunterhalt von Kindern nicht berücksichtigen. Kinder hilfebedürftiger Studierender, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben, wenn und soweit der Kindesunterhalt nicht auf andere Weise gesichert ist, Anspruch auf Sozialgeld.

44

Höhe des Anspruchs: Das Sozialgeld umfasst sowohl Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als auch zur Sicherung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Höhe des Sozialgeldes beträgt seit 01.01.2015

- › bei Kindern, die jünger als 6 Jahre sind, 234 Euro;
- › bei Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren, 267 Euro;
- › bei Kindern bzw. Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren, 302 Euro.

Für Kinder, die älter sind, gelten besondere Regelungen, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung lassen sich jedoch nicht so exakt bestimmen, weil hierbei die tatsächlich gezahlte Miete und Heizkosten berücksichtigt werden, jedoch nur, soweit diese Kosten angemessen sind (§ 19 Abs. 2 SGB II).

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Das Sozialgeld ist eine Leistung, die gegenüber dem Kinderzuschlag des Bundeskindergeldgesetzes und dem Wohngeld nachrangig ist und ausgeschlossen wird und die durch Unterhaltsleistungen des nichtbetreuenden Elternteils, das Kindergeld oder den Unterhaltsvorschuss gemindert wird. *Nicht* angerechnet wird der Kinderzuschlag gemäß § 14 b BaföG.

Verfahren: Das Sozialgeld ist bei der für den Wohnort zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

LEISTUNGEN DES JUGENDAMTS ZUR FINANZIERUNG VON TAGESPFLEGE

Gemäß § 23 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfegesetz) kann Eltern, die für die Betreuung ihrer Kinder auf Tagespflege angewiesen sind, zu den dafür erforderlichen Kosten eine Geldleistung nach pflichtgemäßem Ermessen des Trägers der Jugendhilfe gewährt werden. Studierende gehören zu den Personen, die typischerweise für Kinder unter drei Jahren auf Tagespflege angewiesen sind, für deren Kinder entsprechend Plätze vorzuhalten sind und die die Kosten für Kindertagespflege kaum aufbringen können.

Nach der Einführung des Kinderbetreuungszuschlags gemäß § 14 b BaföG darf das Jugendamt den Kinderzuschlag des BaföG ansetzen, um seinen Zuschuss zu reduzieren. Aus der Zweckbestimmung des BaföG-Kinderzuschlags, Kinderbetreuung auch außerhalb der

46

üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bezahlen zu können, ist der Ermessensspielraum des Jugendamtes eingegrenzt. Nur wenn die Tagespflegestelle so vereinbart ist, dass sie auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Einrichtungen in Anspruch genommen werden kann, kommt dann – zu Recht – die Verrechnung in Betracht. Ist das nicht der Fall, wäre eine Anrechnung ermessensmissbräuchlich, nicht zuletzt deshalb, weil studierenden Eltern damit entgegen den Zielvorstellungen des Gesetzgebers die Möglichkeit genommen würde, auch außerhalb bürgerlicher Vorstellungen von einem geordneten Tagesablauf, z. B. wegen Seminaren, Bibliotheksarbeit, Anfertigung von Studienarbeiten wenigstens für einige Stunden eine Betreuung finanzieren zu können.

HINWEIS

Sollte das zuständige Jugendamt entgegen der Absicht des BaföG-Gesetzgebers den Kinderzuschlag für sich in Anspruch nehmen wollen, sollte Widerspruch eingelegt werden. Das geht mit einem einfachen Brief ohne besondere Formalitäten.

Die Regelungen zur Tagespflege der Stadt Wuppertal: Ein in Wuppertal gemeldetes Kind kann bis zum 3. Lebensjahr (ggf. darüber hinaus, bis es einen Kindergartenplatz bekommt) eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson erhalten. Ein Antrag kann maximal für ein Jahr bewilligt werden, danach müssen die Eltern eine Förderung erneut beantragen. Der Stundenlohn einer Tagespflegeperson in Höhe von derzeit maximal 4,50 Euro wird durch die Stadt Wuppertal bezahlt, die darüber hinaus anfallenden Kosten tragen die Eltern selbst. Kinder ab einem Jahr erhalten eine Betreuung durch die Tagespflegeperson von 20 Stunden pro Woche. Kinder unter einem Jahr können in begründeten Fällen (z. B. Studium oder Ausbildung der Eltern) ebenso 20 Stunden pro Woche betreut werden.

HINWEIS

Der Träger der Jugendhilfe (Kindertagespflege) der jeweiligen Stadt kann einen Nachweis verlangen, ob studierende Eltern innerhalb der vorlesungsfreien Zeit Studienleistungen erbringen müssen und somit die beanspruchte Betreuung tatsächlich benötigen. In diesem Fall kann wie folgt argumentiert werden:

Die Bergische Universität Wuppertal vergibt Leistungspunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System). Die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von diesem System ist europaweit im ECTS-Users-Guide beschrieben:

www.ec.europa.eu/education/tools/docs/ects-guide_en.pdf

Für die Bundesrepublik Deutschland hat die Kultusministerkonferenz diese Normierungen übernommen und in ein nationales Dokument überführt. Grundlage für die Anlage der Studiengänge sind die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz:

www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

Auf dieser Grundlage wurden durch die Bergische Universität Studiengänge entwickelt, in denen Leistungspunkte vergeben werden. Diese sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung von Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Anfertigung von Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. In der Regel werden Vollzeit-Studiengänge so angelegt, dass pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben werden können, d. h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von ca. 30 Stunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750-900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32-39 Stunden pro Woche bei 46 Arbeitswochen pro Jahr. In Akkreditierungsverfahren wird die Studierbarkeit des Studiums unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Studierenden regelmäßig überprüft und es werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Anpassung an die tatsächliche Arbeitsbelastung getroffen.



WOHNGELD

Studierende ohne Kind(er) sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, solange ihre Ausbildung nach dem BaföG dem Grunde nach förderungsfähig ist (§20 Abs.2 Wohngeldgesetz). Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht mehr, wenn Studierende mit anderen Personen, die nicht selbst BaföG-berechtigt sind, in einem Haushalt leben, so z.B. mit dem Ehepartner, Kind(ern) oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. In diesem Fall sind alle Familienmitglieder wohngeldberechtigt. Die Höhe des Wohngeldes wird dann anhand einer komplizierten Formel berechnet, in die verschiedene Faktoren wie Wohnungsgröße, durchschnittliche Miete am Ort und das anzurechnende Familieneinkommen (z. B. BaföG, Unterhaltsvorschuss, Erwerbseinkommen) eingehen.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Das Wohngeld ist gegenüber dem Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) und gegenüber der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch vorrangig. Der Bezug dieser Leistungen schließt Wohngeld aus. Der Kinderzuschlag wird allerdings nicht als Einkommen auf das Wohngeld angerechnet.

Verfahren: Die Antragstellung erfolgt über die Wohngeldstellen oder die Bürgerbüros.

ELTERNRELEVANTE KOMPONENTEN IM BAFÖG

KINDERZUSCHLAG NACH DEM BAFÖG

Studierende, die mit einem eigenen Kind, das noch nicht 10 Jahre alt ist, in einem Haushalt zusammenleben, erhalten seit dem 01.01.2008 gemäß § 14b BaföG zu ihrer Ausbildungsförderung einen Kinderbetreuungszuschlag von monatlich 113 Euro. Für jedes weitere Kind beträgt der Zuschlag 85 Euro. Dieser Zuschlag wird als nicht rückzahlbarer Vollzuschuss gewährt, wirkt sich also nicht darlehens erhöhend aus. Wenn beide Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide studieren, bestimmen sie untereinander, wem der Zuschlag gezahlt werden soll. Diese Entscheidung ist jeweils für einen Bezugszeitraum verbindlich. Eine anteilige Zahlung ist ausgeschlossen.

49

Verhältnis zu anderen Leistungen: Der Kinderbetreuungszuschlag des BaföG ist ausschließlich dazu bestimmt, den ausbildungsgeprägten Mehrbedarf kinderbetreuender Studierender aufzufangen. Zweck dieses Zuschlags ist es, die Verbindung von Studium und Elternschaft zu erleichtern und insbesondere die finanzielle Möglichkeit zu eröffnen, Dienstleistungen für die Betreuung des Kindes auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen (z. B. in den Abendstunden oder an Wochenenden) in Anspruch zu nehmen. Aus der Zweckbestimmung des Zuschlags folgt, dass er bei anderen sozialen Leistungen, die nicht diese spezifische Zweckbestimmung verfolgen, nicht angerechnet werden darf, so z. B. nicht beim Zuschlag für Alleinerziehende gemäß § 21 Abs.3 SGB II, beim Sozialgeld für das Kind gemäß § 28 SGB II oder beim Unterhaltsvorschuss. Er darf auch nicht vom Jugendamt als Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen beansprucht werden.

Verfahren: Der Kinderbetreuungszuschlag wird bei der Förderabteilung des Hochschul-Sozialwerks (Amt für Ausbildungsförderung: ME 03 Campus Griffenberg) beantragt.

Über den Kinderzuschlag des § 14 b hinaus kennt das BaföG keine finanziellen Leistungen für Kinder von Studierenden. Es gibt jedoch eine Reihe von folgenden Sonderregelungen, die den besonderen Lebensumständen von Schwangerschaft und Kinderbetreuung – auch vor Aufnahme eines Studiums – Rechnung tragen.

50

SCHWANGERSCHAFTSBEDINGTE UNTERBRECHUNG DES STUDIUMS

Eine schwangerschaftsbedingte Unterbrechung des Studiums ist für den Leistungsbezug unschädlich, sofern sie 3 Monate nicht überschreitet (§ 15 Abs.2a BAföG). Dauert die Unterbrechung länger, entfällt der Anspruch auf Ausbildungsförderung mit der Folge, dass darüber hinaus bezogene Leistungen zurückzahlen sind.

HINWEIS

Bei notwendiger oder beabsichtigter längerer Unterbrechung des Studiums kommt nur eine Beurlaubung in Betracht mit der Folge, dass bei Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) bestehen könnte.

AUFSCHUB FÜR DIE VORLAGE VON ZWISCHENZEUGNISSEN

Vom fünften Fachsemester an hängt die Bewilligung von Ausbildungsförderung gemäß § 48 BaföG von der Vorlage über eine bestandene Zwischenprüfung ab. Bei Schwangerschaft und Geburt während des Grundstudiums bzw. während des Bachelor-Studiums kann das Amt für Ausbildungsförderung auf Antrag die Vorlage des Zwischenzeugnisses zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Hier gelten die Höchstgrenzen, die nachfolgend dargestellt werden.

MÖGLICHE VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER

Schwangerschaft und Kinderbetreuung während des Studiums können gemäß § 15 Abs.3 Nr.5 BaföG dazu führen, dass ein Anspruch auf Ausbildungsförderung über die gesetzliche Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit besteht. Voraussetzung dafür ist, dass die Schwangerschaft oder die Pflege oder Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung ist. Als angemessen gelten nach den Verwaltungsvorschriften zum BaföG folgende Zeiten:

- › für die Schwangerschaft: 1 Semester
- › bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- › für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- › für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester

Diese Vergünstigung nach § 15 Abs.3 Nr.5 BaföG darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Sie kann auf beide studierenden Eltern verteilt werden. In diesem Fall müssen die Eltern eine Erklärung darüber abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

HINWEIS

Diese Verlängerungsmöglichkeiten greifen nur, wenn sie für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer ursächlich waren. Diese Leistung wird als Zuschuss, nicht als Darlehen gezahlt.

AUSNAHME VON DER ALTERSGRENZE FÜR DEN BAFÖG-BEZUG

Wer bei Beginn des Studiums älter als 30 Jahre ist, hat grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Ausbildungsförderung. Diese Altersgrenze gilt jedoch gemäß § 10 Abs.3 BaföG nicht, wenn die Ausbildung aus besonderen persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere aufgrund von Betreuung und Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren, nicht rechtzeitig begonnen werden konnte.



FINANZIELLE MÖGLICHKEITEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

BEURLAUBUNG/EXMATRIKULATION

Eine Schwangerschaft, aber insbesondere die Kinderbetreuung während des Studiums können dazu führen, dass das Studium schleift und die knapp bemessene Zeit der geförderten Fachsemester verfliehet. Eine Beurlaubung vom Studium kann dann durchaus eine gute Entscheidung sein. Voraussetzungen und möglicher Umfang von Beurlaubungen sind unter ›Beurlaubung vom Studium‹ (ab Seite 57) dargestellt.

Da im Falle einer Beurlaubung die Ausbildungsförderung eingestellt wird, ist für diese Zeit der Zugang zur Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) eröffnet, d. h. beurlaubte studierende Eltern haben, wenn sie ihren Unterhalt nicht aus eigenen Kräften sichern können, Anspruch auf Sicherung ihres Lebensunterhalts von derzeit monatlich 399 Euro* sowie auf Leistungen für Miete und Heizung in angemessener Höhe. Für das Kind bzw. die Kinder kommen dann weiterhin die oben dargestellten Leistungen in Betracht.

* Dieser Betrag gilt für ein alleinerziehendes Elternteil. Leben die Eltern zusammen, verringert sich der Regelsatz auf 359,10 Euro.

53

Die Möglichkeit der Exmatrikulation bleibt zwar, wenn wegen der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Beurlaubung nicht mehr möglich ist. Hinsichtlich der vorstehenden Leistungen nach ›Hartz IV‹ ändert sich dann allerdings grundlegend, dass von diesem Zeitpunkt an *jede* zumutbare Arbeit angenommen werden muss, die die Hilfebedürftigkeit vermeidet, wenn und weil die Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege gesichert ist. Unter diesen Umständen werden Eltern, die ihr Studium nicht völlig aufgeben wollen, schwer wieder ins Studium zurückfinden.

ÜBERSCHREITUNG DER FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER

Studierende, die nach dem Ende der Förderungshöchstdauer keinen Anspruch auf zusätzliche Studienabschlussförderung nach dem Bafög haben, weil sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen, die aber immatrikuliert bleiben, können Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nach ›Hartz IV‹ erhalten, allerdings nur als Darlehen. Sie haben dann auch Anspruch auf Wohngeld sowie die pauschalierten Heizkosten. Zu zumutbarer Erwerbsarbeit sind sie dann allerdings nicht verpflichtet.



03_

STUDIENORGANISATION

STUDIEN- ORGANISATION

ANWESENHEITSPFLICHT IN LEHRVERANSTALTUNGEN

Laut § 64 Abs. 2a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) gilt die Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen nur, wenn es aufgrund der Prüfungsorganisation bzw. der Erfassung von Prüfungsleistungen erforderlich ist. Genauer heißt es: „Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung“.

STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGEN

Eine Studentin, die während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen will, kann daran nicht gehindert werden. Will sie allerdings keine Leistungen erbringen, fehlen leider klare Regelungen.

Zwar schreibt das Hochschulgesetz in § 64 Abs. 2 Ziff. 5 vor, dass die Prüfungsordnungen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und

Elternzeitgesetzesregeln müssen. Die Prüfungsordnungen der Bergischen Universität haben diese Vorgabe jedoch noch nicht umgesetzt, sodass jedes Prüfungsamt immer noch eine Einzelfallentscheidung trifft, wenn es um die Frage geht, ob z. B. die Bearbeitungsfrist verlängert werden kann, ob ein folgenloser Rücktritt von einer Prüfung möglich ist, ob die Fristen, innerhalb derer Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen abgelegt werden müssen, sich entsprechend verlängern. Erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig und genau bei dem für Sie zuständigen Prüfungsamt nach dessen Praxis.

57

BEURLAUBUNG VOM STUDIUM

Urlaubssemester bieten die Möglichkeit, das Studium zu unterbrechen, ohne sich exmatrikulieren zu lassen. Das kann sinnvoll sein, wenn erkennbar wird, dass sich Studium und Kinderbetreuung nicht vereinbaren lassen, weil Urlaubssemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

Voraussetzungen und Umfang

Studentinnen können wegen der Schwangerschaft ein Urlaubssemester beantragen. Die Schwangerschaft muss dabei mindestens 3 Monate in dem betreffenden Semester liegen, ansonsten ist eine Beurlaubung nicht möglich.

Für die sich anschließende Betreuung und Versorgung des Kindes besteht für studierende Mütter und Väter die Möglichkeit, sich bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes beurlauben zu lassen. Der Antrag auf Beurlaubung kann zunächst für zwei Semester eingereicht

werden, anschließend ist eine erneute Beurlaubung notwendig. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Semesterrückmeldefristen schriftlich im Studiendensekretariat zu stellen.

Bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft ist zusätzlich zu den üblichen Rückmeldeunterlagen ein Auszug aus dem Mutterpass bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bei der Beurlaubung wegen Kinderbetreuung sind den üblichen Rückmeldeunterlagen beizufügen: eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde, eine Bescheinigung aus dem Melderegister, aus der hervorgeht, dass das Kind in der Wohnung des Elternteils, der die Beurlaubung beantragt lebt, sowie gegebenenfalls ein Nachweis, dass das Kind nicht vom jeweils anderen Elternteil betreut werden kann.

WOHNEN

Für Studierende mit Kind(ern) hat das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal Apartments in folgenden Wohnheimen vorgesehen:

- › Max-Horkheimer Straße 167/169
- › Im Ostersiepen 15
- › Cronenberger Straße 256

Studierende mit Kind(ern) werden bevorzugt in einem dieser Wohnheime aufgenommen - je nach freien Kapazitäten.

Folgen der Beurlaubung

- › Bei einer Beurlaubung bleibt die Semesterbeitragspflicht bestehen.
- › Bei einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft ist man allerdings von der Zahlung des Sozialbeitrags (z.Zt. 74 Euro) befreit.
- › Bei einer Beurlaubung wegen Kindererziehung dürfen weiterhin Prüfungen abgelegt werden.
- › Die Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester mit der Folge, dass keine Ausbildungsförderung geleistet wird. In diesem Fall kommen Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) in Betracht. Einzelheiten sind unter ›Finanzielle Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen‹ ab Seite 52 dargestellt.

Weitere Informationen gibt es beim Wohnraum-Service des Hochschul-Sozialwerks:

Max-Horkheimer-Straße 10, Ebene 1
42119 Wuppertal
Telefon 0202 430 40 40
wohnen@hsw.uni-wuppertal.de



59

STILL- UND WICKELRÄUME

Campus Griffenberg

- › I.13.86
- › U.08.01

Die Schlüssel für beide Räume sind beim Pförtner am Haupteingang erhältlich – ein Pfand ist zu hinterlegen.

Campus Haspel

- › HB.00.18 (Möglichkeit zum Stillen), Ansprechpartnerin Frau Kinseher (Telefon 0202 439 40 85)

WICKELRÄUME

Campus Griffenberg

- › ME 03 (Cafeteria-Ebene auf den Damen- und Herrentoiletten)
- › ME 04 (AStA-Ebene auf der ♿-Toilette)
- › K.11.42
- › BZ.09.67 (in der Bibliothek im Toiletten-Vorraum)

Campus Haspel

- › HA.65 (auf der Damentoilette)



ELTERN-KIND-LERNRAUM

› BZ.09.10 (Bibliothek)

Der Eltern-Kind-Lernraum in der Bibliothek der Bergischen Universität Wuppertal lädt mit Materialien zum Lernen und Spielen ein. Studierenden und promovierenden Eltern der Universität steht dieser Raum montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 19:45 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 17:45 Uhr zur Verfügung.

Die Schlüssel für die Spielzeugschränke im Eltern-Kind-Lernraum sind an der Hauptinformation (Info-Theke) der Bibliothek auf der Ebene BZ.07 erhältlich (ein Pfand ist zu hinterlegen). Der Raum wird anschließend durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in der Teilbibliothek 4 aufgeschlossen.

HINWEIS

Die Nutzung an Samstagen erfolgt nur nach Voranmeldung.

Neben einem hellen großzügigen Arbeitsplatz (inklusive PC) finden sich Spielzeuge für Kinder unterschiedlicher Altersstufen. Insbesondere die Kinderbücher im Eltern-Kind-Lernraum gleichen in ihrer Anzahl einer kleinen Mini-Bibliothek. Ein Teil der Bilderbücher wurde vom ehemaligen Universitätsprofessor Wolf Erlbruch gespendet. Die bunten und gemütlichen Kissen laden zum Verweilen ein. Eine Wickelmöglichkeit befindet sich auf der gleichen Ebene im Vorraum der Toiletten.

BABYSITTERBÖRSE

61

Die Babysitterbörse ist ein kostenfreies Angebot des Familienbüros. Sie erleichtert studierenden oder berufstätigen Eltern der Bergischen Universität Wuppertal die Suche nach ergänzender Kinderbetreuung. Es wird einmalige oder regelmäßige Betreuung vermittelt, z. B. bei Terminen, Vorlesungen oder Prüfungen. Die Babysitterbörse ist kein Ersatz für eine Regelbetreuung in einer Kindertagesstätte, einem Kindergarten oder in einer Tagespflegeeinrichtung.

Das Familienbüro hat lediglich eine Vermittlungsfunktion und übernimmt keinerlei Haftung. Die Entlohnung/Versicherung wird zwischen der jeweiligen Familie und der Babysitterin/dem Babysitter ausgehandelt.

Darüber hinaus wird die Babysitterbörse auch als Pool genutzt, um bei weiteren Veranstaltungen Betreuungspersonen einzustellen.

Ausführliche Informationen können über das Familienbüro erfragt werden: familienbuero@uni-wuppertal.de



04_

KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

Eine Balance zwischen dem Berufs- und Familienleben zu finden, stellt für viele Eltern eine große Herausforderung dar. Insbesondere Studierende erleben ihren Alltag zwischen Studium, Familie und Job häufig als angespannt und ungeklärt.

Laut OECD-Studie beinhaltet eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen vielfachen Gewinn durch eine höhere Beschäftigungsrate, sichereres Familieneinkommen, die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und die Förderung der kindlichen Entwicklung. Kinderbetreuungsangebote, dabei insbesondere flexible Betreuungszeiten auch für Kinder unter 3 Jahren, sind die Voraussetzung, um Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie möglich zu machen. Vereinbarkeit ist kein persönliches Problem, sondern ein gesellschaftliches Thema und nach dem Hochschulzukunftsgesetz NRW vom 16.09.2014 eine Pflichtaufgabe der Hochschulen.

Auf den folgenden Seiten stellen wir dar, welche Betreuungsmöglichkeiten Ihnen auf Hochschulebene sowie durch weitere Träger im Raum Wuppertal – Remscheid – Solingen angeboten werden.

BETREUUNGSANGEBOTE

Es existieren öffentliche, konfessionelle und private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen. Größter Träger ist die Stadt Wuppertal.

Für die Betreuung in allen Wuppertaler Kindertageseinrichtungen erhebt der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder einen monatlichen einkommensabhängigen Elternbeitrag. Elterninitiativen nehmen meist

einen zusätzlichen Trägerbeitrag ein, der ebenfalls monatlich zu bezahlen ist. Hinzu kommen die Verpflegungskosten, die auch vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung vereinnahmt werden.

65 BETREUUNGSMÖGLICHKEITEN INNERHALB DER UNIVERSITÄT

HOCHSCHULKINDERGARTEN

Der Hochschulkindergarten ist eine Elterninitiative für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 6 Jahren und verfügt über 35 Plätze. Trotz Namensbezeichnung handelt es sich hierbei nicht um einen betrieblichen Kindertageseinrichtung, daher steht er nicht ausschließlich Kindern von Hochschulangehörigen der Bergischen Universität Wuppertal zur Verfügung.

[Interessengemeinschaft Hochschulkindergarten Wuppertal e. V.](#)

Gaußstraße 51
42119 Wuppertal

Telefon 0202 42 03 02

www.hochschulkindergarten.de

UNI-ZWERGE

Die Krabbelgruppe ist eine Einrichtung von Studierenden mit Kindern vom 8. Monat bis zum 4. Lebensjahr, die durch den AStA der Bergischen Universität Wuppertal unterstützt wird. Sie gibt in erster Linie den Studierenden die Möglichkeit, ihre Kinder während der Vorlesungen und der Zeit, die sie für ihr Studium benötigen, betreuen zu lassen. Gemäß der Satzung können auch in begrenztem Umfang Beschäftigte der Bergischen Universität Wuppertal ihre Kinder hier betreuen lassen.

Dadurch, dass die Eltern die Möglichkeit haben, ihr Kind in die Krabbelgruppe zu bringen, werden die Fortsetzung und der angestrebte Abschluss des Studiums erleichtert. Hierfür stehen den Eltern derzeit 19 Stunden Betreuung pro Kind und Woche zur Verfügung.

66

Beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wuppertal kann zu dem Kostenbeitrag der Krabbelgruppe ein Zuschuss beantragt werden (Stichwort „Zuschuss für den Besuch einer Spielgruppe“).

Eltern-Kind-Initiative ›Uni-Zwerge‹ an der Bergischen Universität Wuppertal e. V.
Gaußstr. 51
42119 Wuppertal
Telefon 0202 42 86 74

BETREUUNGSMÖGLICHKEITEN AUSSERHALB DER UNIVERSITÄT

Eine übersichtliche Liste aller Kindergärten und Kindertagesstätten entnehmen Sie den Internetseiten der Städte (Stichwort ›Kinderbetreuung‹):

- › www.wuppertal.de
- › www.remscheid.de
- › www.solingen.de

Ausführliche Informationen für Wuppertal finden sich zusätzlich auf der Seite www.wuppertaler-kinder.de.

TAGESPFLEGE

Weitere Informationen und Adressen gibt es im **Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wuppertal**
Neumarkt 10
42103 Wuppertal

Persönliche Beratung erfolgt derzeit montags und mittwochs in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung.

Neben der Betreuung in Einrichtungen bietet sich als weitere Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren eine Tagespflege an. Qualifizierte Tagespflegepersonen bieten die Möglichkeit, Kinder in ihrer eigenen Wohnung oder anderen geeigneten Räumlichkeiten zu betreuen. Sofern die Tagespflegeperson Kinder länger als drei Monate mehr als 15 Stunden wöchentlich betreut, benötigt sie eine gesetzliche Pflegeerlaubnis. Das Betreuungsentgelt wird zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart. Eltern kann auf Antrag ein Betreuungszuschuss gewährt werden.

SCHULFERIENBETREUUNG

KINDERFREIZEITEN AN DER UNIVERSITÄT

Für beschäftigte und studierende Eltern der Universität bietet das Gleichstellungsbüro in Kooperation mit dem Hochschul-Sozialwerk, dem Hochschulsport und der Stadt Wuppertal arbeitsplatznahe Betreuung für Kinder von 6 bis 12 Jahren in den Oster-, Sommer- und Herbstferien an. Angeboten wird ein vielfältiges, überwiegend sportliches Programm, meistens in der Uni-Halle und in Halle K.12.30-35. Die Universität Wuppertal entwickelte dieses Projekt und war bundesweit die erste Hochschule, die Kinderbetreuung in den Schulferien realisierte und blickt mittlerweile auf fast 20 Jahre Praxis zurück. Diese Idee wurde mit Preisen ausgezeichnet.

Betreuungszeiten

- › vormittags 08:00 - 12:15 Uhr (40 Euro pro Kind und Woche)
- › ganztags 08:00 - 16:15 Uhr/bei ausreichender Anmeldung (75 Euro pro Kind und Woche)

Interessierte Eltern wenden sich bitte an das Gleichstellungsbüro:

- › Gabriele Hillebrand-Knopff, stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte
Telefon 0202 439 29 03
hillebrand@uni-wuppertal.de
- › Valerie Detlefsen-Lemelle, Leitung des Sekretariats
Telefon 0202 439 23 08
gleichstellung@uni-wuppertal.de

Weitere Informationen und die aktuellen Termine finden Sie unter den Stichworten „Work Life Balance“ sowie „Kinderfreizeiten an der Uni“ auf: www.gleichstellung.uni-wuppertal.de

Das Angebot beinhaltet Frühstück und bei Bedarf Mittagessen in der Mensa des Hochschul-Sozialwerkes der Bergischen Universität Wuppertal.

Die Termine der Kinderfreizeiten werden jährlich im Herbst auf der Homepage des Gleichstellungsbüros bekannt gegeben.

FERIEN- UND FREIZEITANGEBOTE DER STADT WUPPERTAL

Eine Reihe gemeinnütziger Organisationen wie die Arbeiterwohlfahrt, Caritasverbände, die Diakonie, das Deutsche Rote Kreuz und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband stellen Familien-, Ferien- und Freizeitangebote zur Verfügung. Nähere Informationen dazu finden sich unter:

www.wuppertal.de/microsite/jugend_freizeit/ferien



05_

ALLEINERZIEHENDE

ALLEINERZIEHENDE

Alleinerziehende haben es meist besonders schwer, ihren Alltag mit Kind zu organisieren. Daher möchten wir hier Beratungsstellen und Institutionen auf-führen, die sich gezielt und vorrangig an die alleinerziehenden Mütter und Väter wenden.

WUPPERTALER ANGEBOTE

MUTTER-KIND-TREFF

Der Mutter-Kind-Treff ist ein Projekt des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Wuppertal. Der Treff wendet sich vorwiegend an alleinerziehende Frauen und an Frauen in Scheidungs- und Trennungssituationen. Ziel des Treffpunktes ist es, Kommunikation mit Bildungs- und Betreuungsangeboten zu verbinden.

Der Treffpunkt bietet Kurse mit begleitender Kinderbetreuung, Einzelveranstaltungen, gemeinsame Treffen, Einzelgespräche und Beratungen an.

Mutter-Kind-Treff

Hiltrud Bernhardt-Isken
Kolpingstraße 16
42103 Wuppertal
Telefon 0202 42 99 74 21
hiltrud.isken@skf-wuppertal.de

TREFFPUNKT FÜR ALLEINERZIEHENDE

Der Treffpunkt für Alleinerziehende wird getragen vom Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Wuppertal und der Diakonie Wuppertal. Ziel des Treffpunktes ist es, Alleinerziehende zu unterstützen.

Alleinerziehende Mütter und Väter haben die Möglichkeit, an verschiedenen Kursen, Gruppen und Freizeitaktivitäten teilzunehmen. Darüber hinaus bietet die Initiative Einzelgespräche, Hilfen und Beratungen in Krisensituationen an.

Die folgenden Treffen finden derzeit regelmäßig statt:

- › *Frühstückstreff*
donnerstags 9:30 - 12:30 Uhr (mit Kinderbetreuung, 3 Euro/Familie)
- › *3-Stunden-Kids-frei*
freitags 10:00 - 13:00 Uhr (drei Stunden Kinderbetreuung für Eltern, die Wichtiges zu erledigen haben)
- › *Treffpunkt-Café*
sonntags 15:00 - 18:00 Uhr (mit Kinderbetreuung)

Treffpunkt für Alleinerziehende

Christel Sicht
Münzstraße 31
42281 Wuppertal
Telefon 0202 50 55 20
treffpunkt@skf-wuppertal.de

VERBAND ALLEINERZIEHENDER MÜTTER UND VÄTER E.V.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) ist eine unabhängige Selbsthilfeorganisation, die Alleinerziehende ermutigen will, ihr Leben selbstbewusst zu gestalten. Die Ortsverbände und Kontaktstellen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Unterstützung. Sie bieten Hilfe zur Selbsthilfe, Beratungen, helfen bei Behördengängen, organisieren Seminare und bieten gemeinsame Freizeitgestaltung an. Publikationen zum Thema ›Alleinerziehende‹, Informationen zu Veranstaltungen und Aktivitäten gibt es unter:

VAMV NRW

Rellinghauser Straße 18
45128 Essen
Telefon 0201 82 77 470
www.vamv-nrw.de

REMSCHIEDER ANGEBOTE

In Remscheid bietet der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Remscheid Hilfe und Beratung an. Dort gibt es eine Gesprächsgruppe für Alleinerziehende (mit Kinderbetreuung) sowie ein Wohnprojekt mit sozialpädagogischer Betreuung für Mütter und Kinder.

Appartementhaus Famos

Wilhelmstraße 34
42853 Remscheid
Telefon 02191 42 05 81

SOLINGER ANGEBOTE

In der Nähe von Solingen (Kreis Mettmann) sitzt ein Ortsverband des Verbandes für alleinerziehende Mütter und Väter (nachfolgend genauer beschrieben), der gemeinsame Spielplatzgänge und vieles mehr organisiert.

Ortsverband alleinerziehender Mütter und Väter

Schulstraße 44
40721 Hilden
Telefon 02103 96 36 70



06_

BERATUNGS-
MÖGLICHKEITEN AN DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

BERATUNGS- MÖGLICHKEITEN AN DER BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL

Das folgende Kapitel enthält Links und Adressdaten, die Beratungs- und Informationsmöglichkeiten für Studierende und Beschäftigte an der Universität Wuppertal nennen und auf ihren Internetseiten ausführliches und aktuelles Informationsmaterial bereitstellen, u. a. in Bezug auf die Vereinbarkeitsthematik.

FAMILIENBÜRO

Die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ist für viele Studierende und Beschäftigte eine tägliche Herausforderung. Im Familienbüro der Bergischen Universität werden Studierende, Promovierende und Beschäftigte, die Eltern werden oder es bereits sind, zu den folgenden Themen beraten:

- › Sozialrechtliche Erstberatung u. a. zu Mutterschutz, Arbeitsverträgen, Finanzierung
- › Allgemeine Fragen zur Vereinbarkeit von Studium/ Arbeit und Familie
- › Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, auch an der Universität
- › Kinder- und Familienfreizeitangebote

Außerdem findet jedes Semester in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Graduiertenstudien ein „Info-Brunch“ statt. Dieser gibt einen Überblick über Betreuungsangebote und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an der Bergischen Universität Wuppertal und dient zur Vernetzung von Studierenden und Promovierenden mit Kind untereinander.

WEITERE INFORMATIONEN UND BERATUNG

Familienbüro der Bergischen Universität Wuppertal

Gebäude K, Ebene 12, Raum 30-35

Telefon 0202 439 50 41

familienbuero@uni-wuppertal.de

www.gleichstellung.uni-wuppertal.de

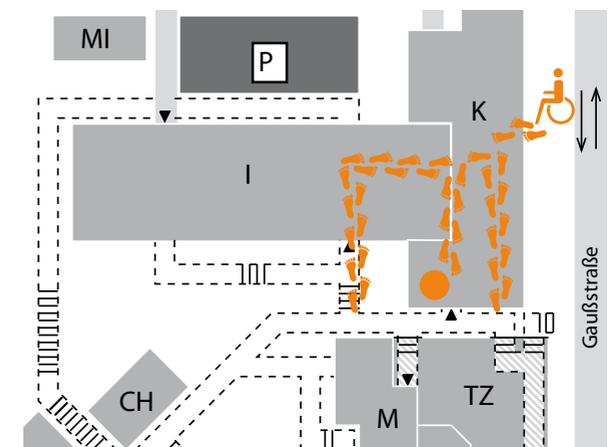
→ Work-Life-Balance → Familienbüro



75

Barrierefreier Zugang

Am Haupteingang von Gebäude K den Aufzug bis K.11 nehmen. Durch die weiße Fluchtweg-Doppeltür – schräg gegenüber des Cafés *Ins Grüne* – gehen und den Hinweisschildern folgen. Den Aufzug in Gebäude I bis I.12 nehmen. Links durch den Zugang in das Gebäude K gehen und rechts Richtung *Familienbüro* abbiegen.



SCIENCE CAREER CENTER (SCC)

Das Gleichstellungsbüro der Bergischen Universität Wuppertal unterstützt Frauen beim Aufstieg in Wissenschaft und Forschung und bietet mit dem SCC ein umfassendes Qualifizierungsprogramm unter dem Titel ›Berufung und Karriere‹ an. Es umfasst die Formate Coaching, Supervision, Beratung, Mentoring und Workshops, in denen unter anderem auch die Themen einer Work-Family-Balance bearbeitet werden, was zur Unterstützung von Wissenschaftlerinnen mit Kindern beiträgt und Klarheit für Ziele und Aufgaben schafft.

Das Angebot des SCC richtet sich an (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen auf allen Qualifikationsebenen, angefangen bei denjenigen, die vor der Entscheidung stehen, den wissenschaftlichen Karriereweg einzuschlagen, bis hin zu denen, die sich kurz vor der Berufung auf eine Professur befinden oder eine Forschungskarriere anstreben.

Science Career Center – SCC
Campus Griffenberg
Gebäude U, Ebene 15, Raum 20
Telefon 0202 439 29 90
scc@uni-wuppertal.de
www.scc.uni-wuppertal.de

ZENTRUM FÜR GRADUIERTEN- STUDIEN (ZGS)

Das ZGS ist Anlaufstelle für Absolventinnen und Absolventen aller Fachbereiche sowie externe Promotionsinteressierte an der Bergischen Universität Wuppertal. Die Promotionsberatung des ZGS bietet Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung, berät bei der Stipendienbewerbung und informiert über Finanzierungsmöglichkeiten und Karrierewege. Speziell konzipierte Workshops unterstützen Promovierende in allen Phasen der Dissertation und ermöglichen den Erwerb von berufsvorbereitenden Schlüsselqualifikationen. In- und ausländische Promovierende und Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden mit Kind profitieren von einer Reihe spezifischer Angebote des ZGS. Das Förderprogramm „International Promovieren und Habilitieren mit Kind“ unterstützt ausländische Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden, die durch die Kombination von Kindererziehung und eigener wissenschaftlicher Qualifizierung einer Mehrfachbelastung ausgesetzt sind.

Der in Zusammenarbeit mit dem Familienbüro stattfindende ›Info-Brunch‹ gibt einen Überblick über Betreuungsangebote und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an der Bergischen Universität Wuppertal und vernetzt Studierende und Promovierende mit Kind untereinander. Die ›ZGS Buddies‹ begleiten ausländische Promovierende (auch mit Kind) auf Wunsch bei Behördengängen, helfen bei der Wohnungssuche und stehen als erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Fachbereichen zur Verfügung.

Zentrum für Graduiertenstudien (ZGS)
Campus Griffenberg
Gebäude P, Ebene 08, Raum 12-13
Telefon 0202 439 27 02
zgs@uni-wuppertal.de
www.zgs.uni-wuppertal.de



ZENTRALE STUDIEN- BERATUNG (ZSB)

Die ZSB der Bergischen Universität Wuppertal steht bei allen Fragen rund um das Studium wie z.B. Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte und -organisation, Finanzierung, Wohnen und Leben in der Bergischen Region mit *orientierender Beratung* zur Seite. Die *psychologische Beratung* stellt ein niedrigschwelliges Angebot zur Verfügung, das die persönliche Bewältigungskompetenz in kritischen Studien- und Lebenssituationen fördert. Die *interkulturelle Beratung* richtet sich sowohl an die Incomings (ausländische Studierende, die zum Studium nach Deutschland kommen) als auch an die Outgoings (deutsche Studierende, die zum Studium ins Ausland gehen). *Die Workshops zum besseren Studieren* der ZSB stehen in engem Bezug zu den Beratungsangeboten: Studierende können hier fachübergreifende Schlüsselkompetenzen erwerben und Handlungsstrategien erproben.

Zentrale Studienberatung (ZSB)
Campus Griffenberg
Gebäude B, Ebene 05-06
Telefon 0202 439 25 95
zsb@uni-wuppertal.de
www.zsb.uni-wuppertal.de

ZENTRUM FÜR WEITERBILDUNG (ZWB)

Das ZWB koordiniert die internen und externen Weiterbildungsaktivitäten der Bergischen Universität Wuppertal. Es regt die Entwicklung neuer Weiterbildungsformate innerhalb der Universität an und unterstützt Professorinnen und Professoren, Mitarbeitende, Arbeitsgruppen und Fachbereiche in fachlichen, organisationalen und administrativen Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Neben der akademischen Personalentwicklung und der wissenschaftlichen Weiterbildung bietet das ZWB für Studierende und Promovierende folgendes an: Der Career Service des Zentrums für Weiterbildung hilft Studierenden, Alumni und Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden der Bergischen Universität Wuppertal, den passenden Beruf bzw. eine berufliche Perspektive jenseits der Universität zu finden.

Zentrum für Weiterbildung, Career Service
Andrea Bauhus
Campus Griffenberg
Gebäude B, Ebene 06, Raum 06
Telefon 0202 439 30 55
careerservice@uni-wuppertal.de
www.zwb.uni-wuppertal.de → Career Service

EVANGELISCHE STUDIERENDEN- GEMEINDE (ESG)

Die ESG ist ein Angebot der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Bergische Universität Wuppertal. Hier begegnen sich Studierende aller Fachrichtungen, Länder und Kulturen zu Gesprächen, Arbeitskreisen und Aktionen. Das Angebot vermittelt Impulse für die Zusammenhänge von Glauben und Wissen, Studieren und Leben, Religion und Gesellschaft. Für Studierende und Mitarbeitende aller Fachrichtungen der Universität bietet die ESG seelsorgerliche Begleitung und psychosoziale Beratung an.

Evangelische Studierendengemeinde Wuppertal (ESG)
Oberer Griffenberg 158
42119 Wuppertal
Telefon 0202 42 69 40
info@esg-wuppertal.de
www.esg-wuppertal.de

STUDIERENDEN- SEKRETARIAT

Das Studierendensekretariat der Bergischen Universität ist ein Ansprechpartner bei den Formalitäten im Zusammenhang mit einer Bewerbung um einen Studienplatz, einer Immatrikulation, einer ggf. erforderlichen Umschreibung in einen anderen Studiengang, einer Beurlaubung vom Studium sowie einer Exmatrikulation.

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 9:00-12:00 Uhr

Servicecenter des Studierendensekretariats
(am Haupteingang Campus Griffenberg)
Telefon 0202 439 50 00
studierendensekretariat@uni-wuppertal.de
www.studierendensekretariat.uni-wuppertal.de

AKADEMISCHES AUSLANDSAMT (AAA)

Das Akademische Auslandsamt (AAA) befasst sich als Teil der Hochschulverwaltung mit den internationalen Angelegenheiten der Hochschule. Es verwaltet, koordiniert und fördert die internationalen Beziehungen und Partnerschaften und ist Ansprechpartner für internationale Angelegenheiten in Studium und Lehre.

Beratungstermine nach Vereinbarung.

Akademisches Auslandsamt
Campus Griffenberg
Gebäude O, Ebene 06
Telefon 0202 439 21 81
aaa@uni-wuppertal.de
www.internationales.uni-wuppertal.de



ALLGEMEINER STUDIERENDEN- AUSSCHUSS (ASTA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das geschäftsführende Organ und die politische Vertretung der etwa 20000 Studentinnen und Studenten der Bergischen Universität Wuppertal. Er kümmert sich um die Anliegen der Studierenden gegenüber der Universitätsleitung und der Landesregierung.

AStA der Bergischen Universität
Wuppertal
Campus Griffenberg
Max-Horkheimer-Straße 15
Gebäude ME, Ebene 04
Telefon 0202 242 58 00 (Sekretariat/
Beratung)
asta@asta.uni-wuppertal.de
www.asta.uni-wuppertal.de

HOCHSCHUL- SOZIALWERK (HSW)

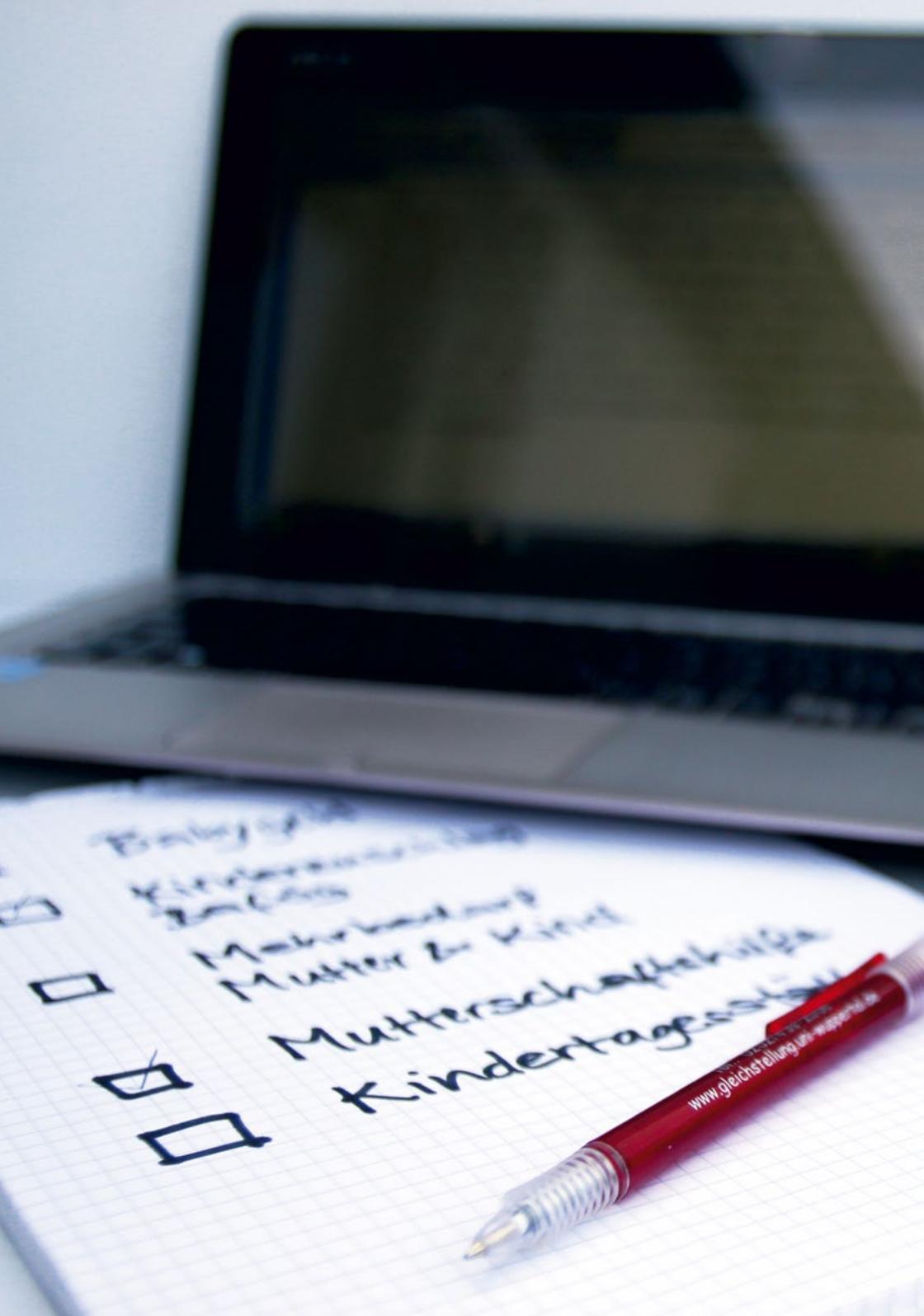
Das Hochschul-Sozialwerk der Bergischen Universität ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und hat die Aufgabe, die Studierenden sozial, wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Mit 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kümmert sich das Hochschul-Sozialwerk professionell und zielgerichtet um die Kernaufgaben ›Wohnen‹, ›Essen & Trinken‹ sowie ›Studienfinanzierung‹. Daneben betätigt sich das Studentenwerk im kulturellen Bereich, betreut ausländische Studierende und tritt als Veranstalter sowie Konferenz- und Party-Caterer auf.

Hochschul-Sozialwerk Wuppertal
Studentenwerk
Anstalt öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Str. 15
(Studentenhaus)
42119 Wuppertal
Telefon 0202 439 25 61/62
hsw@uni-wuppertal.de
www.hsw.uni-wuppertal.de

ZENTRALES PRÜFUNGSAMT (ZPA)

Das Zentrale Prüfungsamt ist die erste Anlaufstelle für Studierende bei Fragen zu Prüfungsangelegenheiten und Prüfer oder Mitglieder eines Prüfungsausschusses bei allen Angelegenheiten der Prüfungsverwaltung.

Zentrales Prüfungsamt (ZPA)
Campus Griffenberg
Dezernat 3.4
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
Telefon und E-Mail-Adresse je nach zuständiger Sachbearbeiterin siehe Homepage:
www.zpa.uni-wuppertal.de



07_

NÜTZLICHE
WEBLINKS

NÜTZLICHE WEBLINKS

84

SOZIALLEISTUNGEN · SONDERREGELUNGEN, SPEZIELLE ANGEBOTE

www.gesetzesweb.de/MuSchG.html
www.sozialgesetzbuch.de
www.bmfsfj.de

BUNDESVERSICHERUNGSAMT (MUTTERSCHAFTS- GELDSTELLE)

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Telefon 0228 619 18 88
Antragsformulare können auch online unter
www.bva.de bestellt werden.

www.gesetze-im-internet.de
www.beruf-und-familie.de
www.familien-wegweiser.de
www.erfolgsfaktor-familie.de
www.familie.dgb.de
www.studentenwerke.de
www.studierbar.de
www.wohngeldantrag.de/geld

STUDIENFINANZIERUNG

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de

www.bafög.de
www.wissenschaft.nrw.de

STIPENDIENWEGWEISER

(hrsg. von der Gleichstellungsbeauftragten
der Universität Wuppertal)
[www.gleichstellung.uni-wuppertal.de/
publikationen.html](http://www.gleichstellung.uni-wuppertal.de/publikationen.html)

Ausbildung und Weiterbildung

www.meister-bafoeg.info

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

53170 Bonn
Telefon 0228 831 0
www.kfw.de

ALLGEMEINE REGELUNGEN

www.arbeitsagentur.de
www.bmfsfj.de
www.bundestag.de
www.stiftung-warentest.de
www.steuerzahler.de
www.bundesfinanzministerium.de
www.sozialgesetzbuch.de

ELTERNGELDRECHNER

www.bmfsfj.de/elterngeldrechner

KINDERZUSCHLAGRECHNER

www.bmfsfj.de/kinderzuschlagrechner

ELTERNZEITRECHNER

www.bmfsfj.de/elternzeitrechner

INFORMATIONSMATERIAL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND/ BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND

Zu beziehen über
Bundesministerium für Familie, Senio-
ren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin
[BundesstiftungMutterundKind@
bmfsfj.bund.de](mailto:BMFSFJ.MutterundKind@bmfsfj.bund.de)
[www.bundesstiftung-mutter-
und-kind.de](http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de)



08_

IN EIGENER
SACHE

IN EIGENER SACHE

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland für viele Lebenslagen diverse Möglichkeiten, individuell Hilfe, Unterstützung und Förderung vom Staat zu erhalten, die eine Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie erleichtern. Das gesamte Rechtswerk aus Steuer-, Arbeits- und Sozialgesetzen ist derart umfassend, dass wir mit der Broschüre nur einen Überblick über bestehende Angebote, jedoch keine individuellen Einzelfalllösungen anbieten können, das würde den Rahmen dieser allgemein gefassten Informationsbroschüre sprengen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Broschüre nach bestem Wissen erstellt wurde und wir bemüht waren, die Richtigkeit und Aktualität sicherzustellen. Jedoch sind alle Angaben und Verweise auf Links nur zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Sie erfolgen daher ohne Gewähr und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Diese Broschüre steht auch als regelmäßig aktualisierte pdf-Datei auf unserer Webseite im Internet unter:
www.gleichstellung.uni-wuppertal.de/publikationen.html

Gleichstellungsbeauftragte
Bergische Universität Wuppertal
Gebäude O Ebene 12 Raum 16-18
Gaußstraße 20
42097 Wuppertal
Telefon 0202 439 23 08
Fax 0202 439 33 17
gleichstellung@uni-wuppertal.de
www.gleichstellung.uni-wuppertal.de



96

REGISTER

Akademisches Auslandsamt	_79	Evangelische Studierenden-	_78	Schulferienbetreuung	_67
Allgemeiner Studierenden-	_80	gemeinde		Schwangerschaft	_10
ausschuss		Familienbüro	_74	Sozialgeld für Kinder	_44
Alleinerziehende	_38 _40 _68	Finanzierung	_22	Spielgruppen	_65
Anwesenheitspflicht in	_56	Geburt	_10	Stillräume	_59
Lehrveranstaltungen		Geburtsvorbereitung	_14	Studienbeiträge	_30
Babygeld	_27	Hebammen	_18	Studierendensekretariat	_79
Babysitterbörse	_61	Hochschul-Sozialwerk	_81	Tagespflege	_45 _66
BaföG	_49	Kinderbetreuung	_62	Unterhaltsvorschuss	_38
Beratungsstellen zu	_13	Kinderfreizeiten an der	_67	Weblinks	_82
Schwangerschaft und		Universität		Wickelräume	_59
Familie		Kindergeld	_31	Wohnen mit Kind	_58
Beurlaubung	_52 _57	Kindertageseinrichtungen	_65	Wohngeld	_48
Bundesstiftung	_30	Krabbelgruppen	_65	Zentrales Prüfungsamt	_81
›Mutter und Kind‹		Krankenkasse	_16	Zentrale Studienberatung	_77
Elterngeld	_32	Mehrbedarfe von Mutter	_25	Zentrum für Graduiertenstudien	_76
ElterngeldPlus	_36	und Kind		Zentrum für Weiterbildung	_78
Eltern-Kind-Lernraum	_60	Mutterschaftsgeld	_27		
Elternzeit	_37	Prüfungen	_56		
Entbindungsmöglichkeiten	_18	Schwangerschaftskonflikt	_12		
Erstausstattung	_26	Science-Career-Center	_76		

DANKSAGUNG

WIR DANKEN UNSEREN MÜTTERN UND VATER MIT KIND

SEBASTIAN MIT SÖHNCHEN DAN

studiert Physik an der _06 _08
Bergischen Universität Wuppertal _38 _62

CHRISTIANE

studiert Deutsch, Mathematik und Englisch auf _06 _10
Grundschul-Lehramt an der Bergischen Universität Wuppertal _15 _80

EVA MIT TÖCHTERCHEN CLARA LENA

Doktorandin der Philosophie _07 _20
an der Bergischen Universität Wuppertal _52 _68

CAROLINE MIT SÖHNCHEN PAUL

studiert Englisch und Spanisch an der _06 _22
Bergischen Universität Wuppertal _44 _54

JENNIFER MIT TÖCHTERCHEN LOTTI

hat Pädagogik und Philosophie an der _07 _48
Bergischen Universität Wuppertal studiert _60 _86 _89

VANESSA

studiert Deutsch, Mathematik und Musik auf _18
Grundschul-Lehramt an der Bergischen Universität Wuppertal

SARAH MIT SÖHNCHEN ANTON

studiert an der Bergischen Universität Wuppertal _28



Familien Büro

Studieren und Arbeiten mit Kind

BERATUNG UND AUSKUNFT

Familienbüro der
Bergischen Universität Wuppertal
Raum K.12.30-35
Telefon 0202 439 5041
familienbuero@uni-wuppertal.de
Terminanfragen bitte per E-Mail